

Datum	Inhalt	Seite
15. 1. 1959	Bekanntmachung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) . . . . .	9
16. 1. 1959	Vierte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes . . . . .	36

## Bekanntmachung

### der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Vom 15. Januar 1959

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben die nachstehenden<sup>1)</sup> Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vereinbart.

Die Bayerische Staatsregierung hat den Erlaß der Richtlinien beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 1. April 1959 für das Land Bayern an die Stelle der Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 27. März 1934 (RM: nBl. 1934 S. 141).

Die Anhänge I, II und III, die den Richtlinien beigegeben sind<sup>1)</sup>, wurden von dem Bundesminister der Justiz zusammengestellt. Sie werden von ihm im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf dem laufenden gehalten.

München, den 15. Januar 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Richtlinien

### für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Vom 15. Januar 1959

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Erster Teil: Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

##### I. Abschnitt: Allgemeines

- Nr. 1: Anwendungsgrundsätze
- Nr. 2: Zwischenstaatliche Rechtshilfe
- Nr. 3: Pflicht zur Rechtshilfe
- Nr. 4: Zulässigkeit der Rechtshilfe
- Nr. 5: Grundsätzliche Bereitschaft zur Rechtshilfe

<sup>1)</sup> Von dem Abdruck des Siebenten Teils (Muster und Vordrucke) und des Achten Teils (Zusammenstellungen) der Richtlinien sowie der vollständigen Wiedergabe der Anhänge I (Deutsche Vorschriften), II (Länderteil) und III (Mehrseitige Abkommen von strafrechtlicher Bedeutung) wird hier abgesehen.

Ein amtlicher Sonderdruck der vollständigen Richtlinien wird von dem R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg 13, Helmhuderstr. 53, herausgegeben. Den staatlichen Behörden, die voraussichtlich öfter mit den Richtlinien befaßt sein werden, werden die erforderlichen Stücke des Sonderdrucks zugeleitet werden.

- Nr. 6: Ersuchen um Rechtshilfe
- Nr. 7: Geschäftswege
- Nr. 8: Bezeichnung der am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden
- Nr. 9: Schriftverkehr mit dem Ausland
- Nr. 10: Ausfertigung und Beglaubigung
- Nr. 11: Unterschrift
- Nr. 12: Kosten der Rechtshilfe
- Nr. 13: Mitteilung von Entscheidungen an den Bundesminister der Justiz

#### II. Abschnitt: Richtlinien für eingehende Ersuchen

##### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Richtlinien

- Nr. 14: Grundlagen der Rechtshilfe
- Nr. 15: Grundsatz der Gegenseitigkeit
- Nr. 16: Gefährdung wesentlicher Interessen
- Nr. 17: Versagung der Rechtshilfe trotz Zulässigkeit
- Nr. 18: Ergänzung des Rechtshilfeersuchens
- Nr. 19: Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe
- Nr. 20: Prüfungspflicht
- Nr. 21: Übersetzungen
- Nr. 22: Erledigung der Rechtshilfeersuchen
- Nr. 23: Beschleunigung
- Nr. 24: Fehlerhafte Zuleitung
- Nr. 25: Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

##### 2. Unterabschnitt: Besondere Richtlinien

##### a) Eingehende Ersuchen um Auslieferung in das Ausland

- Nr. 26: Vorrang der Auslieferung vor der Ausweisung
- Nr. 27: Staatsangehörigkeit des Verfolgten
- Nr. 28: Zuständigkeit für die Vorbereitung der Auslieferung
- Nr. 29: Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug
- Nr. 30: Zuleitung der Auslieferungersuchen
- Nr. 31: Vorläufige Festnahme
- Nr. 32: Verdacht einer Auslandsstrafat
- Nr. 33: Fahndungsmaßnahmen
- Nr. 34: Mitteilung der vorläufigen Festnahme
- Nr. 35: Bericht über die Festnahme
- Nr. 36: Vollzug der Haft
- Nr. 37: Entweichen des Verfolgten
- Nr. 38: Amtsrichterliche Vernehmung eines vorläufig Festgenommenen
- Nr. 39: Amtsrichterliche Vernehmung des auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen
- Nr. 40: Haftfristen
- Nr. 41: Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungersuchens
- Nr. 42: Richterliche Vernehmung des Verfolgten zu dem Auslieferungersuchen
- Nr. 43: Freilassung
- Nr. 44: Benachrichtigung der Ausländerbehörde
- Nr. 45: Freilassung gegen Sicherheitsleistung
- Nr. 46: Berücksichtigung deutscher Strafansprüche
- Nr. 47: Anerkennungsverfahren nach der Asylverordnung
- Nr. 48: Einbürgerungersuchen
- Nr. 49: Maßnahmen bei Unzulässigkeit der Auslieferung
- Nr. 50: Gerichtliche Entscheidungen
- Nr. 51: Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens
- Nr. 52: Durchführung der Auslieferung
- Nr. 53: Begleitpapiere
- Nr. 54: Nachträgliche Einwendungen
- Nr. 55: Nachricht von der Übergabe
- Nr. 56: Ersuchen um nachträgliche Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
- Nr. 57: Zulleistungersuchen
- Nr. 58: Kosten

##### b) Eingehende Ersuchen um vorübergehende Auslieferung in das Ausland

- Nr. 59: Vorübergehende Auslieferung
- Nr. 60: Umfang der Prüfung, Bedingungen
- Nr. 61: Endgültige Auslieferung statt vorübergehender Auslieferung
- Nr. 62: Kosten

- c) Eingehende Ersuchen um Durchlieferung  
 Nr. 63: Durchlieferung  
 Nr. 64: Zuständigkeit  
 Nr. 65: Deutsche Strafansprüche  
 Nr. 66: Gerichtliche Entscheidungen  
 Nr. 67: Übernahme des Verfolgten  
 Nr. 68: Durchführung der Durchlieferung  
 Nr. 69: Kosten
- d) Eingehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen  
 Nr. 70: Herausgabe von Gegenständen  
 Nr. 71: Gerichtliche Entscheidungen  
 Nr. 72: Bedingungen  
 Nr. 73: Durchführung der Herausgabe  
 Nr. 74: Überwachung der Rückgabe  
 Nr. 75: Kosten
- e) Eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (kleiner Rechtshilfeverkehr)  
 Nr. 76: Begriff des kleinen Rechtshilfeverkehrs  
 Nr. 77: Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe  
 Nr. 78: Weitergabe nach Vornahme des Rechtshilfegeschäfts  
 Nr. 79: Vornahme des Rechtshilfegeschäfts vor der Bewilligung  
 Nr. 80: Erledigung durch Richter und Staatsanwälte  
 Nr. 81: Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen  
 Nr. 82: Zustellung  
 Nr. 83: Ladung durch deutsche Behörden  
 Nr. 84: Gewährung eines Reisekostenvorschusses  
 Nr. 85: Zuführung verhafteter Personen  
 Nr. 86: Herausgabe von Akten  
 Nr. 87: Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister  
 Nr. 88: Strafvollstreckung
- III. Abschnitt: Richtlinien für ausgehende Ersuchen**
- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Richtlinien**  
 Nr. 89: Zuständigkeit  
 Nr. 90: Grundsatz der Gegenseitigkeit  
 Nr. 91: Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts  
 Nr. 92: Geschäftsweg  
 Nr. 93: Unzulässigkeit von Rechtshilfeersuchen durch Geschäftsstellen  
 Nr. 94: Form des Ersuchens und seiner Anlagen  
 Nr. 95: Abfassung der Ersuchen  
 Nr. 96: Anschrift  
 Nr. 97: Eil- und Haft Sachen  
 Nr. 98: Übersendung von Urkunden  
 Nr. 99: Anlagen  
 Nr. 100: Legalisation  
 Nr. 101: Herbeiführung der Legalisation  
 Nr. 102: Übersetzungen  
 Nr. 103: Nachträgliche Änderung der Sachlage  
 Nr. 104: Bericht und Berichtsanlagen
- 2. Unterabschnitt: Besondere Richtlinien**
- a) Ausgehende Ersuchen um Auslieferung nach Deutschland (Einlieferung)  
 Nr. 105: Anregung eines Auslieferungsersuchens  
 Nr. 106: Internationale Fahndung  
 Nr. 107: Beteiligung mehrerer Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden  
 Nr. 108: Verhältnis der Auslieferung zur Ausweisung  
 Nr. 109: Vorbereitung des Auslieferungsersuchens  
 Nr. 110: Vorläufige Inhaftnahme: polizeiliche Festnahme  
 Nr. 111: Zuständigkeit und Geschäftsweg für Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme  
 Nr. 112: Inhalt des Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme  
 Nr. 113: Besondere Beschleunigung  
 Nr. 114: Auslieferungsbericht  
 Nr. 115: Inhalt des Auslieferungsberichts  
 Nr. 116: Auslieferung zur Strafverfolgung; Berichtsanlagen  
 Nr. 117: Inhalt des Haftbefehls  
 Nr. 118: Anlagen des Haftbefehls  
 Nr. 119: Mehrere Taten  
 Nr. 120: Mehrere Verfolgte  
 Nr. 121: Auslieferung zur Strafvollstreckung; Berichtsanlagen  
 Nr. 122: Gesamtstrafe  
 Nr. 123: Mehrere Straferkenntnisse  
 Nr. 124: Mehrere Verurteilte  
 Nr. 125: Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung  
 Nr. 126: Durchführung der Auslieferung  
 Nr. 127: Übernahme des Verfolgten  
 Nr. 128: Ablieferung des Verfolgten  
 Nr. 129: Nachricht von der Übernahme  
 Nr. 130: Einlieferungsvermerk in den Akten  
 Nr. 131: Grundsatz der Spezialität  
 Nr. 132: Zwischenstaatliche Kostenregelung  
 Nr. 133: Innerdeutsche Kostenregelung
- b) Ausgehende Ersuchen um vorübergehende Auslieferung nach Deutschland  
 Nr. 134: Voraussetzungen  
 Nr. 135: Vorbereitung und Durchführung  
 Nr. 136: Rücklieferung  
 Nr. 137: Kosten

- c) Ausgehende Ersuchen um Durchlieferung  
 Nr. 138: Durchlieferung  
 Nr. 139: Kosten
- d) Ausgehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen  
 Nr. 140: Voraussetzungen  
 Nr. 141: Herausgabeersuchen im Zusammenhang mit einer Auslieferung  
 Nr. 142: Herausgabeersuchen ohne Zusammenhang mit einer Auslieferung  
 Nr. 143: Beachtung von Bedingungen; Behandlung der Gegenstände  
 Nr. 144: Zoll- und Einfuhrvorschriften  
 Nr. 145: Kosten
- e) Ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (kleiner Rechtshilfeverkehr)  
 Nr. 146: Begriff des kleinen Rechtshilfeverkehrs  
 Nr. 147: Inhalt des Ersuchens  
 Nr. 148: Geschäftsweg und Prüfung  
 Nr. 149: Form des Ersuchens  
 Nr. 150: Ersuchen um mehrere Amtshandlungen  
 Nr. 151: Ersuchen um Zustellung  
 Nr. 152: Ersuchen um Ladung  
 Nr. 153: Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen  
 Nr. 154: Ersuchen um Rechtsauskunft  
 Nr. 155: Ersuchen um sonstige Auskunft  
 Nr. 156: Ersuchen um Überlassung von Akten  
 Nr. 157: Ersuchen um Beschlagnahme und Durchsuchung  
 Nr. 158: Ersuchen um Zuführung von Gefangenen  
 Nr. 159: Strafvollstreckung  
 Nr. 160: Postverkehr mit Personen im Ausland

**Zweiter Teil: Ergänzende Vorschriften über die Rechtshilfe durch Polizei- und Zolldienststellen**

**I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- Nr. 161: Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien  
 Nr. 162: Erstattung von Gutachten

**II. Abschnitt: Rechtshilfe durch Dienststellen der Polizei**

- Nr. 163: Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes  
 Nr. 164: Form und Inhalt des Ersuchens  
 Nr. 165: Geschäftsweg  
 Nr. 166: Ablehnung durch das Bundeskriminalamt  
 Nr. 167: Auskunft über Vorstrafen

**III. Abschnitt: Rechtshilfe durch Zolldienststellen**

- Nr. 168: Zuständigkeit der Zolldienststellen  
 Nr. 169: Abgabe an die Staatsanwaltschaft

**Dritter Teil: Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

**I. Abschnitt: Der Rechtshilfeverkehr deutscher Behörden mit deutschen Auslandsvertretungen**

- Nr. 170: Innerstaatliche Rechtshilfe durch deutsche Auslandsvertretungen  
 Nr. 171: Gesetzliche Grundlagen  
 Nr. 172: Begriff der Auslandsvertretungen  
 Nr. 173: Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen  
 Nr. 174: Örtliche Zuständigkeit  
 Nr. 175: Sachliche Zuständigkeit  
 Nr. 176: Geschäftsweg und Anschrift  
 Nr. 177: Rechtshilfehandlungen gegenüber Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen  
 Nr. 178: Gebühren und Auslagen

**II. Abschnitt: Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik**

- Nr. 179: Verkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen  
 Nr. 180: Anfragen an ausländische konsularische Vertretungen  
 Nr. 181: Anfragen von ausländischen konsularischen Vertretungen  
 Nr. 182: Auskunft aus dem Strafregister  
 Nr. 183: Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haft Sachen  
 Nr. 184: Besuchserlaubnis  
 Nr. 185: Fehlerhafte Zuleitung

**Vierter Teil: Amtshandlungen im Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten**

**I. Abschnitt: Tätigkeit ausländischer Richter und Beamter in Deutschland**

- Nr. 186: Genehmigung  
 Nr. 187: Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen  
 Nr. 188: Unangekündigtes Eintreffen

**II. Abschnitt: Tätigkeit deutscher Richter und Beamter im Ausland**

- Nr. 189: Genehmigungspflicht  
 Nr. 190: Ausnahme von der Genehmigungspflicht  
 Nr. 191: Aufnahme der Tätigkeit; ausländische Bedingungen  
 Nr. 192: Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung

**Fünfter Teil: Strafverfolgungersuchen**

- Nr. 193: Allgemeines  
 Nr. 194: Eingehende Strafverfolgungersuchen  
 Nr. 195: Voraussetzungen eines Ersuchens um Strafverfolgung im Ausland  
 Nr. 196: Anregung des Strafverfolgungersuchens  
 Nr. 197: Vorbereitende Maßnahmen

**Sechster Teil: Austausch von Strafnachrichten**

- Nr. 198: Zweck  
 Nr. 199: Vorbereitung des Strafnachrichtenaustausches  
 Nr. 200: Mitteilung deutscher Auslandsvertretungen

**Siebenter Teil: Muster und Vordrucke**

- Nr. 201: Bedeutung der Muster  
 Nr. 202: Muster für einen Antrag auf Erlaß eines Auslieferungsbefehls (zu Nr. 41 Abs. 2)  
 Nr. 203: Muster für einen Antrag auf Vernehmung des Verfolgten nach dem Eingang des Auslieferungersuchens (zu Nr. 42)  
 Nr. 204: Muster für einen Antrag an das Oberlandesgericht, die Auslieferung für zulässig zu erklären (zu Nr. 50)  
 Nr. 205: Muster für einen Bericht nach Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung (zu Nr. 51)  
 Nr. 206: Muster für eine Verfügung des Generalstaatsanwalts zur Durchführung der Auslieferung (zu Nr. 52 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Nr. 53 Abs. 1)  
 Nr. 207: Muster für eine Nachricht von der bevorstehenden Auslieferung (Durchlieferung) (zu Nr. 52 Abs. 3 Satz 2, Nr. 68 Abs. 1 Satz 2)  
 Nr. 208: Vordruck für die Benachrichtigung des Bundesministers des Innern von der Auslieferung (Durchlieferung) (zu Nr. 55 Abs. 3, Nr. 68 Abs. 1 Satz 2)  
 Nr. 209: Muster für einen Antrag des Generalstaatsanwalts, die Durchlieferung für zulässig zu erklären oder (und) die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Durchlieferung anzuordnen (zu Nr. 66)  
 Nr. 210: Muster für ein Begleitschreiben nach Erledigung der Rechtshilfe im kleinen Rechtshilfeverkehr (zu Nr. 78 Abs. 3)  
 Nr. 211: Muster für ein Zustellungszeugnis (zu Nr. 82 Abs. 3)  
 Nr. 212: Muster für Beglaubigungsvermerke zum Zwecke der Legalisation (zu Nr. 101)  
 Nr. 213: Vordruck der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation für die Fahndung nach einem internationalen Verbrecher (zu Nr. 106)  
 Nr. 214: Muster für ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu den Nrn. 110 bis 112)  
 Nr. 215: Muster für einen Bericht über ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nr. 111 Abs. 3)  
 Nr. 216: Muster für einen Auslieferungsbericht (zu den Nrn. 114, 115)  
 Nr. 217: Muster für einen Haftbefehl als Unterlage eines Auslieferungersuchens (zu den Nrn. 117 bis 119)  
 Nr. 218: Muster für die Anlage zu dem Haftbefehl (zu Nr. 118 Abs. 1, Nr. 121 Abs. 2 Satz 3)  
 Nr. 219: Muster für die Zusätze zu einer Ausfertigung oder einer Abschrift eines Urteils als Unterlage eines Auslieferungersuchens zur Strafvollstreckung (zu Nr. 121 Abs. 2 und 3)  
 Nr. 220: Muster für einen (ausgefüllten) Vordruck des Einlieferungsvermerks in den Akten (zu Nr. 130)  
 Nr. 221: Muster für ein Herausgabeersuchen im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr (zu Nr. 142)  
 Nr. 222: Muster für einen Beschlagnahmebeschluß als Unterlage eines Herausgabeersuchens (zu Nr. 142)  
 Nr. 223: Muster für ein Ersuchen um Zustellung (zu den Nrn. 147, 151)  
 Nr. 224: Muster für ein Ersuchen um Vernehmung (zu den Nrn. 147, 153)  
 Nr. 225: Muster für ein Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister (zu den Nrn. 147, 155)  
 Nr. 226: Muster für ein Ersuchen um Auskunft (zu den Nrn. 147, 155)  
 Nr. 227: Polizeilicher Vordruck für einen Antrag auf Personenfeststellung (zu Nr. 163 Abs. 1b)  
 Nr. 228: Muster für eine Anfrage an eine ausländische konsularische Vertretung (zu Nr. 180)  
 Nr. 229: Muster für eine Anregung eines Strafverfolgungersuchens (zu Nr. 196)  
 Nr. 230: Muster für eine Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines Strafverfolgungersuchens (zu Nr. 196)

**Achter Teil: Zusammenstellungen**

- Nr. 231: Zusammenstellung der an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu erstattenden Berichte  
 Nr. 232: a) Übersicht über die im Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr auf dem Land- oder Seewege in Betracht kommenden Übernahme- und Übergabebehörden, Über-

nahme- und Übergabeorte sowie Grenzgefängnisse

- b) Übersicht über die im Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr auf dem Luftwege in Betracht kommenden deutschen Flugplätze, deutschen Übernahme- und Übergabebehörden und deutschen Grenzgefängnisse.

**Anhang I: Deutsche Vorschriften**

1. Deutsches Auslieferungsgesetz
2. Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich
3. Zuständigkeitsvereinbarung mit Ergänzungen
4. Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen
5. Die zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen über die Herausgabe und Hereinschaffung von Gegenständen im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen
6. Das Konsulargesetz (Auszug)

**Anhang II: Länderteil****Anhang III: Mehrseitige Abkommen von strafrechtlicher Bedeutung**

1. Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels
2. Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel
3. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei
4. Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
5. Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr
- 6a Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel
- 6b Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels
- 7a Internationaler Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer
- 7b Abkommen zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee
8. Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseeischen auf hoher See
9. Revidierte Rheinschiffahrtsakte
10. Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgesopfer (Genfer Rotkreuz-Abkommen)
11. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl
12. Übereinkommen betreffend die Sklaverei
13. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel
14. Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz
- 15a Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften
- 15b Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen
16. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
17. Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Brüsseler Zollrates) über gegenseitige Verwaltungshilfe

**Richtlinien**

**für den Verkehr mit dem Ausland  
 in strafrechtlichen Angelegenheiten  
 (RiVAsT)**

**Erster Teil****Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden****I. Abschnitt****Allgemeines****Nr. 1 Anwendungsgrundsätze**

(1) Die nachstehenden Richtlinien sind vornehmlich für die Staatsanwaltschaften und die Verwaltungsbehörden bestimmt. Sie wenden sich aber auch an den Richter, vor allem insoweit, als sie die geschäftsmäßige Behandlung der Rechtshilfesachen betreffen; hinsichtlich der

richterlichen Entscheidungen erhalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge oder Vereinbarungen ihnen entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonders gelagerten Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

#### Nr. 2 Zwischenstaatliche Rechtshilfe

Zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen ist jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für ein von einer ausländischen Behörde betriebenes Strafverfahren gewährt, gleichgültig, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die begehrte Rechtshilfe von einem Gericht oder einer anderen Behörde vorzunehmen ist.

#### Nr. 3 Pflicht zur Rechtshilfe

Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch zwischenstaatliche Verträge, Vereinbarungen oder Gegenrechtserklärungen übernommen ist. Die Verträge, Vereinbarungen und Gegenrechtserklärungen sind im Länderteil angeführt.

#### Nr. 4 Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, so entscheidet sich die Frage, ob und inwieweit Rechtshilfe geleistet werden darf, nach den Gesetzen des ersuchten Staates (vgl. hierzu noch Nr. 14).

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält das Deutsche Auslieferungsgesetz (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 1). Die entsprechenden ausländischen Vorschriften sind im Länderteil angeführt.

#### Nr. 5 Grundsätzliche Bereitschaft zur Rechtshilfe

Ist die Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig, so wird sie in der Regel auch dann geleistet, wenn eine Pflicht dazu nicht besteht.

#### Nr. 6 Ersuchen um Rechtshilfe

Rechtshilfe wird grundsätzlich nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und im allgemeinen nur in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Ausnahmsweise werden schon vor dem Eingang eines erwarteten Ersuchens vorläufige Maßnahmen getroffen (z. B. eine Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung).

#### Nr. 7 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

- a) der diplomatische Geschäftsweg — die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung —;
- b) der konsularische Geschäftsweg — eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates tritt mit den Behörden dieses Staates in Verbindung —;
- c) der ministerielle Geschäftsweg — die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden der beiden beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung —;
- d) der unmittelbare Geschäftsweg — die ersuchende und die ersuchte Behörde treten, unbeschadet der Einschaltung einer

Prüfungsbehörde (vgl. die Nrn. 8, 78 und 148), unmittelbar miteinander in Verbindung.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muß eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

#### Nr. 8 Bezeichnung der am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende Behörden zu unterscheiden:

##### a) Bewilligungsbehörde

Sie entscheidet über die Bewilligung der Rechtshilfe (§ 44 DAG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung — abgedruckt im Anhang Nr. 1 unter den Nrn. 1 und 3 — und den Verfügungen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden über die Übertragung ihrer Befugnisse).

##### b) Vornahmebehörde

Sie nimmt die Amtshandlung vor, um die ersucht worden ist.

##### c) Prüfungsbehörde

Sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist, und bei ausgehenden Ersuchen, ob das Ersuchen gestellt werden darf und ordnungsgemäß abgefaßt ist.

(2) In ein und derselben Sache kann eine Behörde mehrere der vorgenannten Aufgaben wahrnehmen.

#### Nr. 9 Schriftverkehr mit dem Ausland

(1) Bei der Abfassung von Schriftstücken, die an ausländische Behörden gerichtet werden oder zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, ist folgendes zu beachten:

- a) Die Ausdrucksweise muß einfach und klar sein. Abkürzungen, insbesondere abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, dürfen nicht gebraucht werden; dies gilt auch für den Verkehr mit ausländischen Staaten, in denen die deutsche Amtssprache ist. Ausdrücke, die mißverstanden werden können (z. B. Schweizer statt Melker, Rauchwaren statt Tabakwaren), sind möglichst zu vermeiden.
- b) Die Schriftstücke dürfen nichts enthalten, was von dem ersuchten Staat als Beeinträchtigung seiner Würde oder als Herabsetzung seiner Behörden, seiner Einrichtungen oder seiner Angehörigen empfunden werden könnte.
- c) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen. Bezeichnungen wie Tschechei (statt Tschechoslowakische Republik) oder Palästina (statt Israel) dürfen nicht gebraucht werden.
- d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z. B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). In der Anschrift wird der deutschen Ortsbezeichnung die ausländische Bezeichnung in Klammern nachgesetzt, damit Fehlleitungen oder Verzögerungen bei der Beförderung vermieden werden.
- e) Im unmittelbaren Geschäftsverkehr empfiehlt es sich, die ausländische Behörde, an die das Schreiben gerichtet ist, in der Anschrift mit

der amtlichen fremdsprachlichen Bezeichnung zu benennen.

(2) Alle an ausländische Behörden gerichteten amtlichen Schreiben müssen von einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes unterzeichnet werden.

#### Nr. 10 Ausfertigung und Beglaubigung

(1) Ausfertigung im Sinne dieser Richtlinien ist ein mit der Urschrift wörtlich übereinstimmendes Schriftstück, das die eigenhändige Unterschrift der Person trägt, die auch die Urschrift unterzeichnet hat.

(2) Die Beglaubigung von Schriftstücken, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, darf nur von einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes vorgenommen werden.

#### Nr. 11 Unterschrift

Die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke müssen mit Tinte unterschrieben werden. Der Unterschrift sind die Amtsbezeichnung und ein Abdruck des Dienststempels beizufügen.

#### Nr. 12 Kosten der Rechtshilfe

Die Kosten der Rechtshilfe werden angefordert, wenn nicht für einen Verzicht darauf die Gegenseitigkeit verbürgt ist (vgl. hierzu den Länderteil).

#### Nr. 13 Mitteilung von Entscheidungen an den Bundesminister der Justiz

Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Auslieferungsrechts befaßt, übersendet der zuständige Generalstaatsanwalt oder Oberstaatsanwalt dem Bundesminister der Justiz unmittelbar fünf beglaubigte Abschriften zur Sammlung und allgemeinen Auswertung. Gleiches gilt für sämtliche Beschlüsse oder Zwischenbeschlüsse des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Rechtshilfe (§§ 7, 25, 29, 31, 33, 37, 41 DAG).

### II. Abschnitt

#### Richtlinien für eingehende Ersuchen 1. Unterabschnitt

##### Allgemeine Richtlinien

#### Nr. 14 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Bei der Bearbeitung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens muß zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nr. 3).

(2) Besteht eine vertragliche Verpflichtung, so ist die Rechtshilfe auch dann zu leisten, wenn sie nach den Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes nicht zulässig wäre. Die deutschen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes sind anzuwenden, soweit zwischenstaatliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Besteht keine Verpflichtung, so kann die Rechtshilfe gleichwohl zulässig sein.

#### Nr. 15 Grundsatz der Gegenseitigkeit

(1) Nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz ist die Rechtshilfe zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (vgl. § 4 Nr. 1, §§ 31, 33, 34, 41 DAG). Rechtshilfe darf also nur geleistet werden, wenn bei sinngemäßer Umkehrung der Sachlage eine deutsche Behörde die entsprechende Gegenleistung beanspruchen

könnte und die ausländische Behörde sie gewähren müßte. Bestehen Zweifel, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, so ist vor der Ausführung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten.

(2) Der Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt nicht ausnahmslos. Ist die Leistung der Rechtshilfe in einem mit dem ersuchenden Staat nach dem Erlaß des Deutschen Auslieferungsgesetzes abgeschlossenen Vertrag, der innerstaatlich die Wirksamkeit eines deutschen Gesetzes erlangt hat, in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt worden, so ist sie zulässig, obwohl die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (vgl. BGHSt 10, 227).

#### Nr. 16 Gefährdung wesentlicher Interessen

Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Leistung der Rechtshilfe wesentliche Interessen des Bundes oder der Länder gefährdet werden könnten, so ist vor der Ausführung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten.

#### Nr. 17 Versagung der Rechtshilfe trotz Zulässigkeit

(1) Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, so kann es in den folgenden Fällen geboten sein, die Rechtshilfe zu versagen, selbst wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig wäre,

- wenn die strafbare Handlung, die dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegt, politischen Einschlag hat,
- wenn die strafbare Handlung ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht,
- wenn die strafbare Handlung nach deutschem Recht eine Übertretung ist, es sei denn, daß es sich um einen Verstoß gegen Verkehrs- oder Grenzvorschriften handelt,
- wenn die strafbare Handlung Gegenstand eines deutschen Verfahrens ist oder gewesen ist,
- wenn das Verfahren, für das die Rechtshilfe geleistet werden soll, sich gegen einen Deutschen richtet, der sich auf deutschem Gebiet befindet, es sei denn, daß es sich um einen Verstoß gegen Verkehrs- oder Grenzvorschriften handelt.

(2) In diesen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vor der Ausführung des Ersuchens zu berichten und deren Äußerung abzuwarten.

#### Nr. 18 Ergänzung des Rechtshilfeersuchens

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, so ist dem ersuchenden Teil Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen. Der vorgeschriebene Geschäftsweg ist einzuhalten.

#### Nr. 19 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme (z. B. durch Übergabe des Verfolgten, der Vernehmungsniederschrift oder des Zustellungszeugnisses) dem ersuchenden Teil ermöglicht wird.

**Nr. 20 Prüfungspflicht**

(1) Die nachgeordneten Behörden müssen die Zulässigkeit der begehrten Rechtshilfe selbständig prüfen, auch wenn ihnen das Ersuchen von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde ohne Bemerkungen zugeleitet worden ist.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Bewilligung erteilt werden darf oder hätte erteilt werden dürfen (§ 29, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 2 DAG), so ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu verständigen und deren Entscheidung abzuwarten.

**Nr. 21 Übersetzungen**

Ist das Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefaßt und kann die ersuchte Behörde eine Übersetzung nicht selbst anfertigen lassen, so ist das Ersuchen der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

**Nr. 22 Erledigung der Rechtshilfeersuchen**

(1) Nach der Bewilligung der Rechtshilfe ist das Rechtshilfeersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§§ 42, 47 DAG). Besonderen Wünschen der ersuchenden ausländischen Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Soweit nach den deutschen Vorschriften außer den Nächstbeteiligten weitere Personen bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern und Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde erteilt werden (vgl. Nr. 186).

**Nr. 23 Beschleunigung**

Rechtshilfeersuchen sind als Eilsachen zu behandeln.

**Nr. 24 Fehlerhafte Zuleitung**

(1) Wird ein Rechtshilfeersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, so ist es der obersten Justiz- und Verwaltungsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob es gleichwohl bearbeitet werden soll.

(2) Ist ein Rechtshilfeersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, so ist es unmittelbar an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen.

**Nr. 25 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen**

Rechtshilfeersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, so ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen; hierüber ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

**2. Unterabschnitt****Besondere Richtlinien****a) Eingehende Ersuchen um Auslieferung in das Ausland****Nr. 26 Vorrang der Auslieferung vor der Ausweisung**

In den Fällen, in denen eine Auslieferung in Betracht kommt, darf diese nicht durch eine Ausweisung ersetzt werden (vgl. auch Nr. 32). Die deutschen Behörden müssen darauf achten, daß die Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes nicht umgangen werden.

**Nr. 27 Staatsangehörigkeit des Verfolgten**

(1) Die Auslieferung und die Auslieferungshaft dürfen nur gegen Ausländer angeordnet werden (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG, §§ 1 und 10 DAG). Ausländer ist auch der Staatenlose, wenn er nicht Deutscher im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 GG ist.

(2) Zweifel darüber, ob der Verfolgte Ausländer ist, sind mit allen geeigneten Mitteln zu klären, besonders beschleunigt dann, wenn sich der Verfolgte in Auslieferungshaft befindet. Hierfür kommen vor allem die Fühlungnahme mit den für Staatsangehörigkeitsfragen zuständigen Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbare Anfragen bei den ausländischen konsularischen Vertretungen in Betracht.

**Nr. 28 Zuständigkeit für die Vorbereitung der Auslieferung**

Die mit der Vorbereitung der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht bearbeitet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 9 DAG. Muß der Bundesgerichtshof nach § 9 Abs. 3 DAG den Generalstaatsanwalt bestimmen, der die Sache bis zur Ermittlung des Verfolgten zu bearbeiten hat, so setzt sich die mit der Angelegenheit befaßte Justizbehörde unmittelbar mit dem Generalbundesanwalt in Verbindung.

**Nr. 29 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug**

Ein örtlich nicht zuständiger Generalstaatsanwalt hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 47 DAG in Verbindung mit § 143 Abs. 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 47 DAG in Verbindung mit § 21 StPO).

**Nr. 30 Zuleitung der Auslieferungersuchen**

Die eingehenden Ersuchen um Auslieferung werden dem Generalstaatsanwalt in der Regel durch die oberste Justizbehörde zugeleitet. Geht ein Auslieferungersuchen bei einer unzuständigen Behörde ein, so übersendet diese das Ersuchen unverzüglich dem nach § 9 DAG örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt, bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit dem Generalstaatsanwalt des Bezirks, in dem sie ihren Sitz hat. Geht dem Generalstaatsanwalt ein Ersuchen von einer anderen Stelle als der vorgesetzten Behörde zu, so berichtet er dieser über den Eingang des Ersuchens und gegebenenfalls über dessen Weiterleitung an den zuständigen Generalstaatsanwalt.

### Nr. 31 Vorläufige Festnahme

(1) Hat eine zuständige ausländische Behörde um vorläufige Festnahme ersucht, so sind der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Beamten des Polizeidienstes unter den Voraussetzungen des § 10 DAG befugt, den Verfolgten vorläufig festzunehmen (§ 21 Abs. 1 DAG). Die Maßnahme ist auch dann zulässig, wenn das Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten noch nicht eingegangen ist.

(2) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Beamten des Polizeidienstes können einen Ausländer unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 DAG auch ohne ein Ersuchen einer ausländischen Behörde vorläufig festnehmen, wenn er einer Tat, für welche die Auslieferung zulässig ist, dringend verdächtig ist (§ 10 Abs. 2, § 21 DAG). Den Anlaß hierzu kann z. B. eine Ausschreibung in Fahndungsbüchern oder das Geständnis des Ausländers geben.

### Nr. 32 Verdacht einer Auslandsstraftat

(1) Stellt eine Behörde fest, daß ein in Deutschland befindlicher Ausländer in dem Verdacht steht, im Ausland ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben, oder daß er im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die er noch zu verbüßen hat, so benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn der Ausländer nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung des Generalstaatsanwalts dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls der Generalstaatsanwalt damit rechnet, daß die ausländische Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde die Auslieferung betreiben wird, berichtet er seiner vorgesetzten Behörde. In Eilfällen fragt er außerdem unmittelbar bei der ausländischen Behörde an, ob um die vorläufige Festnahme des Ausländers ersucht wird; falls er die Anfrage nicht über das Bundeskriminalamt als deutsches Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) leitet, verständigt er auch dieses. Unter den Voraussetzungen des § 10 DAG veranlaßt er — auch ohne ein entsprechendes Ersuchen — die Festnahme des Ausländers und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

(3) Der Generalstaatsanwalt setzt die Behörde, die ihn benachrichtigt hat, davon in Kenntnis, ob ein Auslieferungsverfahren eingeleitet wird und gegebenenfalls wie dieses Verfahren ausgegangen ist.

### Nr. 33 Fahndungsmaßnahmen

(1) Kann eine Dienststelle der Polizei das an sie gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnahme (Nr. 31 Abs. 1) nicht alsbald ausführen oder hat sie gegen die Ausführung Bedenken, so legt sie das Ersuchen dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vor. Bis zu einer anderen Weisung setzt sie die eingeleitete Fahndung fort.

(2) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung des Festnahmeersuchens keine Bedenken, so trifft der Generalstaatsanwalt unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 10 DAG beantragt er bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft. Für die Fahndung stehen ihm alle Mittel zu Gebote, die

im deutschen Strafverfahren zulässig sind (§ 47 DAG).

(3) Schon während der Fahndung nach dem Verfolgten ermittelt der Generalstaatsanwalt, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(4) Wird der Verfolgte im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, so gibt der Generalstaatsanwalt das Verfahren an den für den Ermittlungsort zuständigen Generalstaatsanwalt ab.

### Nr. 34 Mitteilung der vorläufigen Festnahme

(1) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung hat die Polizei den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird ein Ausländer zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungersuchen eingegangen ist, so teilt der Generalstaatsanwalt die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme auf dem schnellsten Wege (z. B. fernmündlich, fernschriftlich oder durch Polizeifunk) der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn er nicht die Entlassung des Festgenommenen verfügt.

### Nr. 35 Bericht über die Festnahme

(1) Über jede — auch eine vorläufige — Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung berichtet der Generalstaatsanwalt beschleunigt seiner vorgesetzten Behörde; dabei sind auch Tag und Ort der Festnahme mitzuteilen.

(2) Ist der Verfolgte nicht auf Grund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, so sind in dem Bericht die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtstag und -ort anzugeben; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlaßt haben.

(3) Im Falle einer vorläufigen Festnahme gibt der Generalstaatsanwalt in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nr. 34 Abs. 2 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

### Nr. 36 Vollzug der Haft

Für den Vollzug der Haft gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend (§ 22 DAG). Auch die Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

### Nr. 37 Entweichen des Verfolgten

Entweicht der Verfolgte aus der Haft, so berichtet der Generalstaatsanwalt unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde. In dem Bericht ist anzugeben, welche Umstände das Entweichen ermöglicht haben und welche Maßnahmen zur Wiederergriffung getroffen worden sind. Eine sonstige Berichtspflicht bleibt unberührt.

### Nr. 38 Amtsrichterliche Vernehmung eines vorläufig Festgenommenen

(1) Der vorläufig Festgenommene ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen (§ 14 DAG). Dieser vernimmt ihn unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, und gibt ihm Gelegenheit, sich zu

der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern und Tatsachen geltend zu machen, die gegen den Erlaß eines vorläufigen Auslieferungshaftbefehls sprechen.

(2) Der Amtsrichter, dem der Verfolgte vorgeführt wird, ist für den Erlaß des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls und für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft vorliegen, nicht zuständig (§ 11 und § 21 Abs. 3 DAG). Er hat insbesondere nicht zu prüfen, ob gegen den vorläufig Festgenommenen dringender Tatverdacht besteht. Er darf den Festgenommenen nur dann freilassen, wenn sich ergibt, daß dieser nicht die Person ist, die von der ausländischen Behörde gesucht wird, oder wenn feststeht, daß die ausländische Behörde ein Auslieferungsersuchen nicht stellen wird oder ein gestelltes Ersuchen zurückgenommen hat (§ 21 Abs. 2 Satz 2 DAG). Hat der Amtsrichter gegen die Aufrechterhaltung der Haft Bedenken, hat er insbesondere Grund zu der Annahme, der Verfolgte sei Deutscher, so setzt er den Generalstaatsanwalt fernmündlich von dem Sachverhalt in Kenntnis. Der Generalstaatsanwalt teilt dem Amtsrichter mit, ob er die vorläufige Festnahme nach § 21 DAG aufrechterhält oder die Freilassung anordnet oder ob er zur Durchführung eines deutschen Strafverfahrens den Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 StPO beantragt.

(3) Wird der Verfolgte nicht freigelassen, so veranlaßt der Amtsrichter die Überführung des Verfolgten in die Justizvollzugsanstalt. In dem Aufnahmeersuchen (vgl. Nr. 15 Abs. 1 UVollZO) gibt er an, daß es sich um eine Festnahme nach § 21 DAG handelt und die weitere Verfügung dem Generalstaatsanwalt zusteht. Er übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen beschleunigt unmittelbar dem Generalstaatsanwalt. Dieser führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft herbei (§ 21 Abs. 3 DAG), falls er nicht die Freilassung des Festgenommenen verfügt.

(4) Es widerspricht nicht dem Artikel 104 GG, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird (vgl. BGHSt 2,44).

#### Nr. 39 Amtsrichterliche Vernehmung des auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferungshaft oder die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet, so ist der auf Grund dieser Anordnung festgenommene Verfolgte unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen (§ 14 DAG). Dieser vernimmt ihn unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, und gibt ihm Gelegenheit, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern und Tatsachen geltend zu machen, die gegen den Auslieferungshaftbefehl oder seine Vollstreckung sprechen. Zur Freilassung des Festgenommenen ist der Amtsrichter nur befugt, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, daß der Haftbefehl aufgehoben worden ist oder daß der Festgenommene nicht der in dem Haftbefehl bezeichnete Verfolgte ist (§ 15 Abs. 3 DAG).

(2) Der Amtsrichter übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, das den Auslieferungshaftbefehl erlassen hat.

#### Nr. 40 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf nach § 18 Abs. 2 DAG zwei Monate dauern; sie kann von dem Oberlandesgericht bis zu vier Monaten verlängert werden, falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat (§ 18 Abs. 3 DAG). Ist die in einem Auslieferungsvertrag für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger, so ist die vertragliche Frist maßgebend. Ist die vertragliche Frist kürzer als die gesetzliche, so kann der Verfolgte gleichwohl bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist in Haft gehalten werden.

#### Nr. 41 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens

(1) Geht das Auslieferungsersuchen ein, während sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, so legt der Generalstaatsanwalt die Vorgänge mit seinem Antrag dem Oberlandesgericht vor, damit dieses über die Fortdauer der Auslieferungshaft beschließen kann (§ 18 Abs. 1 DAG). Es kann sich jedoch empfehlen, zunächst die Vernehmung des Verfolgten nach § 24 DAG herbeizuführen (vgl. Nr. 42).

(2) Gegen einen Verfolgten, der sich beim Eingang des Auslieferungsersuchens nicht in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt der Generalstaatsanwalt einen Auslieferungshaftbefehl, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 DAG vorliegen und die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig erscheint (Muster Nr. 202). Notfalls veranlaßt er Fahndungsmaßnahmen.

#### Nr. 42 Richterliche Vernehmung des Verfolgten zu dem Auslieferungsersuchen

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens beantragt der Generalstaatsanwalt bei dem nach § 162 StPO zuständigen Amtsrichter die Vernehmung des Verfolgten (§ 24 DAG).

(2) Der Amtsrichter gibt dem Verfolgten Gelegenheit, sich zu dem Auslieferungsersuchen zu äußern, und befragt ihn, ob er sich mit der Auslieferung einverstanden erklärt. Dabei belehrt er den Verfolgten darüber, daß seine Einverständniserklärung unwiderruflich sein und zur Folge haben würde, daß die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung unterbleiben könne. Die Erklärung des Verfolgten ist in die Niederschrift über seine Vernehmung aufzunehmen.

#### Nr. 43 Freilassung

(1) Der Generalstaatsanwalt beantragt die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls insbesondere dann, wenn er den Antrag stellt, die Auslieferung für unzulässig zu erklären, oder wenn das Auslieferungsersuchen zurückgenommen oder abgelehnt wird.

(2) Die Aufhebung des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls ist außer in den Fällen des § 18 Abs. 2 und 3 DAG insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder — gegebenenfalls auf Anfrage — erklärt, daß um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht ersucht wird. Wird diese Erklärung fernmündlich oder fernschriftlich übermittelt, so muß vor der Freilassung des Festgenommenen durch Rückfrage oder in anderer Weise die Echtheit der Nachricht festgestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Antrag, den Auslieferungshaftbefehl aufzuheben, ordnet der

Generalstaatsanwalt die Freilassung des Verfolgten an (vgl. § 17 Abs. 2 DAG). Über die Freilassung berichtet er unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde.

#### Nr. 44 Benachrichtigung der Ausländerbehörde

Von der bevorstehenden Freilassung benachrichtigt der Generalstaatsanwalt die Ausländerbehörde. Dies gilt nicht, wenn sich ergeben hat, daß der Verfolgte Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

#### Nr. 45 Freilassung gegen Sicherheitsleistung

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 DAG über die Aussetzung der Vollstreckung des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung gilt nur, soweit ihr nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen. Bevor der Generalstaatsanwalt die Aussetzung der Vollstreckung des Haftbefehls beantragt oder befürwortet, prüft er daher, ob die Aussetzung mit den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist. Beschließt das Oberlandesgericht, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung auszusetzen, so berichtet der Generalstaatsanwalt unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde.

#### Nr. 46 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Der Generalstaatsanwalt stellt fest, ob gegen den Verfolgten im Inland ein Strafverfahren anhängig ist oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu vollstrecken ist. Hierzu hat er die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, z. B. Auskünfte der Strafregisterbehörde, der Polizei — gegebenenfalls des Landeskriminalamts oder des Bundeskriminalamts — oder des Oberstaatsanwalts einzuholen, in dessen Bezirk der Verfolgte sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat.

(2) Besteht ein deutscher Strafanspruch, so setzt sich der Generalstaatsanwalt möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO zu klären.

(3) Der Generalstaatsanwalt führt die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung auch dann herbei, wenn ein deutscher Strafanspruch besteht.

#### Nr. 47 Anerkennungsverfahren nach der Asylverordnung

(1) Hat der Verfolgte einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt (§ 9 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen vom 6. 1. 1953 — BGBl. I S. 3 —), so setzt sich der Generalstaatsanwalt mit dem Leiter des Anerkennungsverfahrens in Verbindung und ersucht ihn um Mitteilung, ob in dem Anerkennungsverfahren Umstände oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die für die Prüfung der Frage erheblich sein können, ob dem Verfolgten ein Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG zusteht.

(2) Die Entscheidung in dem Anerkennungsverfahren hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Kraft. Es besteht daher in der Regel kein Anlaß, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Anerkennungsverfahrens innezuhalten.

#### Nr. 46 Einbürgerungsersuchen

(1) Wird dem Generalstaatsanwalt bekannt, daß der Verfolgte seine Einbürgerung betreibt, so setzt er sich mit der Einbürgerungsbehörde in Verbindung und teilt ihr mit, daß ein Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten gestellt worden ist. Besteht eine Auslieferungsverpflichtung, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht werden würde, so weist er die Einbürgerungsbehörde hierauf besonders hin.

(2) Die Tatsache, daß der Verfolgte seine Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn der Verfolgte einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht (vgl. Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 GG; §§ 6, 8, § 9 Abs. 2, §§ 11 und 12 des Ersten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 — BGBl. I S. 65 —; Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 — BGBl. I S. 1251 —).

#### Nr. 49 Maßnahmen bei Unzulässigkeit der Auslieferung

Ist die Auslieferung unzulässig, so prüft der Generalstaatsanwalt, ob gegen den Verfolgten wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat ein Strafverfahren einzuleiten ist, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.

#### Nr. 50 Gerichtliche Entscheidungen

(1) Hat sich der Verfolgte nicht zu Protokoll eines Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt (§ 7 DAG), so stellt der Generalstaatsanwalt den Antrag, über die Zulässigkeit der Auslieferung zu entscheiden (§ 25 Abs. 1 DAG; Muster Nr. 204).

(2) Hat sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt, so führt der Generalstaatsanwalt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 25 Abs. 2 DAG) nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde herbei.

(3) Hält der Generalstaatsanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach § 27 Abs. 2 DAG für geboten, so berichtet er seiner vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab.

(4) Hat das Oberlandesgericht beschlossen, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach § 27 Abs. 1 DAG einzuholen, so leitet der Generalstaatsanwalt die Vorgänge mit seiner Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; er berichtet gleichzeitig seiner vorgesetzten Behörde.

#### Nr. 51 Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens

(1) Hat sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt oder hat das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung entschieden, so berichtet der Generalstaatsanwalt seiner vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge bei (Muster Nr. 205).

(2) Soweit nicht das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erklärt hat, soll der Bericht alle Umstände darlegen, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

a) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung;

- b) den Übergabeort;  
 c) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft sowie in besonderen Fällen (vgl. den Länderteil) darüber, ob und wie lange sich der Verfolgte in Einzelhaft befunden hat; erforderlichenfalls auch über  
 d) die Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO (vgl. Nr. 46) und  
 e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(3) Der Bericht, die Niederschriften über die Vernehmungen des Verfolgten und die gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung sind in je drei Stücken vorzulegen.

#### Nr. 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Für die Durchführung der bewilligten Auslieferung ist der Generalstaatsanwalt zuständig (§ 8 Abs. 1 DAG). Befindet sich der Verfolgte auf freiem Fuß und ist nicht anzunehmen, daß er sich freiwillig zur vorgesehene Zeit an den für die Übergabe bestimmten Ort begeben wird, so veranlaßt der Generalstaatsanwalt, daß der Verfolgte festgenommen und der ausländischen Übernahmebehörde zwangsweise zugeführt wird.

(2) Der Generalstaatsanwalt kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (Muster Nr. 206). Er übergibt ihr die Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen, und sorgt dafür, daß die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere des Verfolgten und dessen persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der Ausfuhrverbote sowie der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhangs I hingewiesen.

(3) Der Generalstaatsanwalt berichtet seiner vorgesetzten Behörde, wo und wann der Verfolgte der ausländischen Behörde übergeben werden soll. Hiervon verständigt er auch das Auswärtige Amt, wenn die Auslieferung von der Bundesregierung bewilligt worden ist (Muster Nr. 207); von der Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes setzt er unmittelbar den Bundesminister der Justiz und seine vorgesetzte Behörde in Kenntnis. Soll der Generalstaatsanwalt auch die ausländischen Behörden benachrichtigen, so wird er eine besondere Weisung erhalten.

(4) Soll der Verfolgte an der deutschen Grenze übergeben werden, so benachrichtigt der Generalstaatsanwalt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig von dem hierfür vorgesehenen Zeitpunkt. Die deutsche Übergabebehörde hat ihrerseits die ausländische Übernahmebehörde rechtzeitig zu verständigen.

(5) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Grenzgefängnisse ist unter Nr. 232 abgedruckt.

#### Nr. 53 Begleitpapiere

(1) Der Generalstaatsanwalt stellt für den Verfolgten einen besonderen Ausweis (Muster Nr. 206 IV 1) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner ein Vordruck über die vollzogene Auslieferung (Muster Nr. 206 IV 2) mit ausgefüllter Anschrift des Generalstaatsanwalts beigelegt.

(2) Im Auslieferungsverkehr mit einigen Staaten (vgl. den Länderteil) ist dem Verfolgten außerdem ein Lichtbildausweis mitzugeben, der von der Vertretung des ersuchenden Staates ausgestellt sein muß. Der Lichtbildausweis wird von dem Bundesminister der Justiz beschafft.

(3) Soll der Verfolgte ohne Begleitung auf dem See- oder Luftweg an den Übergabeort gebracht werden, so sind die Begleitpapiere und, soweit möglich, auch die persönliche Habe des Verfolgten und die im Zusammenhang mit der Auslieferung herauszugebenden Gegenstände dem Führer des Fahrzeugs mit der Bitte zu übergeben, sie der ausländischen Übernahmebehörde auszuhändigen.

#### Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt der Verfolgte während der Überführung an die Grenze oder zum See- oder Flughafen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, so ist er in das deutsche Grenzgefängnis einzuliefern. Der Verfolgte soll seine Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Amtsrichters erklären, in dessen Bezirk das Grenzgefängnis liegt. Das Schriftstück oder das Protokoll ist auf dem schnellsten Wege dem die Auslieferung durchführenden Generalstaatsanwalt bekanntzugeben. Der Verfolgte darf der ausländischen Behörde erst auf Grund einer neuen Weisung des Generalstaatsanwalts übergeben werden.

#### Nr. 55 Nachricht von der Übergabe

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt den für die Durchführung der Auslieferung zuständigen Generalstaatsanwalt, sobald der Verfolgte der ausländischen Übernahmebehörde übergeben worden ist oder mit einem Schiff oder Luftfahrzeug die Ausreise angetreten hat. Hierzu wird der den Begleitpapieren beigelegte Vordruck (vgl. Nr. 53) verwendet. Der Begleitbeamte, der den Verfolgten der ausländischen Übernahmebehörde oder dem Führer des See- oder Luftfahrzeugs übergeben hat, füllt den Vordruck aus und gibt ihn unverzüglich in Deutschland zur Post.

(2) Der Generalstaatsanwalt berichtet seiner vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem der Verfolgte übergeben worden ist. Außerdem nimmt er die im Zusammenhang mit der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen (z. B. Suchvermerk, Steckbrief) zurück, falls die Zurücknahme bisher unterblieben ist, und beantragt, den Auslieferungshaftebefehl aufzuheben.

(3) Der Generalstaatsanwalt teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung dem Bundesminister des Innern und der örtlichen Ausländerbehörde mit. Für die Mitteilung an den Bundesminister des Innern ist das unter Nr. 208 abgedruckte Muster zu verwenden; zwei Überstücke der Mitteilung sind beizufügen.

#### Nr. 56 Ersuchen um nachträgliche Erweiterung der Auslieferungsbewilligung

Ersucht eine ausländische Behörde um Zustimmung zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Weiterlieferung eines Ausgelieferten wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist (vgl. § 31 DAG), so gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

#### Nr. 57 Zulieferungsersuchen

(1) Das Ersuchen einer ausländischen Behörde, ihr eine Person zur verantwortlichen Vernehmung oder zur Vornahme einer anderen gegen sie gerichteten Untersuchungshandlung zuzuliefern, ist wie ein Ersuchen um Auslieferung zu behandeln.

(2) Wird die Rücklieferung des Verfolgten zugesagt, so handelt es sich um ein Ersuchen um

vorübergehende Auslieferung (vgl. die Nrn. 59 ff.).

#### Nr. 58 Kosten

(1) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.

(2) Soweit der ersuchende Staat verpflichtet ist, Kosten zu erstatten (vgl. Nr. 12), sammelt der Generalstaatsanwalt die Kostenrechnungen und Belege der beteiligten Stellen und reicht sie mit einer Gesamtaufstellung sobald wie möglich seiner vorgesetzten Behörde ein, welche die Kostenerstattung durch den ersuchenden Staat für die beteiligten Stellen veranlaßt.

#### b) Eingehende Ersuchen um vorübergehende Auslieferung in das Ausland

#### Nr. 59 Vorübergehende Auslieferung

(1) Dem Ersuchen eines ausländischen Staates, einen Beschuldigten zum Zwecke seiner verantwortlichen Vernehmung oder der Durchführung anderer gegen ihn gerichteter strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen der ausländischen Strafverfolgungsbehörde unter der Bedingung der Rücklieferung vorübergehend zu überstellen (vorübergehende Auslieferung), kann nur stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der endgültigen Auslieferung vorliegen. Die vorübergehende Auslieferung eines Deutschen ist daher unzulässig.

(2) Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sein würden. Für das Verfahren gelten die Nrn. 26 bis 58 mit den sich aus den Nrn. 60 bis 62 ergebenden Abweichungen.

#### Nr. 60 Umfang der Prüfung, Bedingungen

(1) Der zuständige Generalstaatsanwalt prüft, ob rechtliche oder tatsächliche Bedenken gegen die vorübergehende Auslieferung bestehen.

(2) Er prüft ferner, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

#### Nr. 61 Endgültige Auslieferung statt vorübergehender Auslieferung

(1) Die zuständige Justizbehörde prüft auf Anregung des Generalstaatsanwalts, ob zur Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO Anlaß besteht. Soll von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach diesen Vorschriften abgesehen werden, so berichtet der Generalstaatsanwalt unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde, damit anstelle der begehrten vorübergehenden Auslieferung die endgültige Auslieferung durchgeführt werden kann. Der Generalstaatsanwalt setzt jedoch zunächst das Verfahren über die vorübergehende Auslieferung fort.

(2) Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung des Verfolgten weg, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich den für die Auslieferung zuständigen Generalstaatsanwalt. Dieser berichtet, in Eilfällen fernmündlich oder fernschriftlich, seiner vorgesetzten Behörde.

#### Nr. 62 Kosten

(1) Die Kosten, die den deutschen Behörden durch eine vorübergehende Auslieferung ein-

schließlich der Zurückführung des Verfolgten an den Ausgangsort entstehen, werden regelmäßig durch den ersuchenden Staat erstattet.

(2) Der Generalstaatsanwalt verfährt nach Nr. 58 Abs. 2.

#### c) Eingehende Ersuchen um Durchlieferung

#### Nr. 63 Durchlieferung

Soll ein Verfolgter durch den deutschen Hoheitsbereich zu Lande, zu Wasser oder in der Luft durchgeliefert werden, so sind die Nrn. 29, 36, 37, 43, 44, 46 bis 56 mit den sich aus den Nrn. 64 bis 69 ergebenden Abweichungen entsprechend anzuwenden.

#### Nr. 64 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch den deutschen Hoheitsbereich ist in der Verordnung vom 6. März 1930 — RGBl. I S. 33 — (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 2) geregelt.

#### Nr. 65 Deutsche Strafansprüche

Hat der Generalstaatsanwalt festgestellt (vgl. Nr. 46 Abs. 1), daß gegen den Verfolgten im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu vollstrecken ist, so benachrichtigt er die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob ein Auslieferungsersuchen angeregt werden soll. Hierüber berichtet er unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde.

#### Nr. 66 Gerichtliche Entscheidungen

Der Generalstaatsanwalt holt die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Durchlieferung über die Anordnung der Freiheitsentziehung zum Zwecke der Durchlieferung ein (vgl. Muster Nr. 209).

#### Nr. 67 Übernahme des Verfolgten

(1) Der Verfolgte darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn der Generalstaatsanwalt die Übernahme angeordnet hat.

(2) Der Generalstaatsanwalt ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls der Verfolgte nach Durchlieferung durch den deutschen Hoheitsbereich noch durch ein angrenzendes Land durchgeliefert werden soll, dieses zur Übernahme des Verfolgten bereit ist.

#### Nr. 68 Durchführung der Durchlieferung

(1) Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt den für die Durchlieferung zuständigen Generalstaatsanwalt, sobald sie den Verfolgten übernommen hat. Im übrigen gelten die Nrn. 52 bis 55 entsprechend.

(2) Es empfiehlt sich, die Durchlieferung des Verfolgten im Einzeltransport zu vollziehen.

(3) Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den deutschen Hoheitsbereich geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhangs I hingewiesen.

**Nr. 69 Kosten**

- (1) Die Kosten der Durchlieferung werden regelmäßig von dem ersuchenden Staat erstattet.
- (2) Nr. 58 findet Anwendung.

**d) Eingehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen****Nr. 70 Herausgabe von Gegenständen**

- (1) Wird im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder selbständig um die Herausgabe von Gegenständen ersucht, so prüft der Generalstaatsanwalt, ob die Herausgabe nach den zwischenstaatlichen Verträgen geboten oder nach den Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, so sorgt er dafür, daß die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden.
- (2) Ein nur auf Sicherstellung oder Beschlagnahme gerichtetes Ersuchen wird nach § 41 DAG und den Nrn. 76 ff. behandelt.

**Nr. 71 Gerichtliche Entscheidungen**

- (1) Hält der Generalstaatsanwalt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Herausgabe (§ 37 Abs. 2 DAG) oder eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 DAG) für geboten, so berichtet er seiner vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab.
- (2) Hat das Oberlandesgericht beschlossen, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes einzuholen (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 DAG), so leitet der Generalstaatsanwalt die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; er berichtet gleichzeitig seiner vorgesetzten Behörde.

**Nr. 72 Bedingungen**

Der Generalstaatsanwalt prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob der Vorbehalt gemacht werden soll, daß die Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben sind (§ 35 Abs. 1 DAG). Das Ergebnis teilt er der Bewilligungsbehörde mit.

**Nr. 73 Durchführung der Herausgabe**

- (1) Im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens sind die Gegenstände möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten zu übergeben.
- (2) Ist die Herausgabe selbständig durchzuführen, so bestimmt der Generalstaatsanwalt die Art der Durchführung. Erscheint die Beförderung mit der Post oder der Bahn nicht zweckmäßig, so kann er die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- (3) Bezüglich der Ausfuhrverbote sowie der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen, setzt sich der Generalstaatsanwalt rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

**Nr. 74 Überwachung der Rückgabe**

Der Generalstaatsanwalt überwacht die Rückgabe der unter Vorbehalt herausgegebenen Gegenstände. Zu gegebener Zeit unterrichtet er die Bewilligungsbehörde.

**Nr. 75 Kosten**

- (1) Sind Gegenstände im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung heraus-

gegeben worden, so gelten die Kosten als Kosten der Auslieferung oder der Durchlieferung (vgl. die Nrn. 58 und 69).

- (2) Für die Kosten der selbständigen Herausgabe gelten die Nrn. 12 und 58.

**e) Eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (kleiner Rechtshilfeverkehr)****Nr. 76 Begriff des kleinen Rechtshilfeverkehrs**

Sonstige Rechtshilfe in Strafsachen nach § 41 Abs. 1 DAG ist jede amtliche Unterstützung eines bestimmten ausländischen Strafverfahrens, die nicht in einer Auslieferung, Durchlieferung oder Herausgabe von Gegenständen besteht. Außer den in § 41 Abs. 3 DAG aufgeführten können weitere Rechtshilfehandlungen in Betracht kommen, so u. a. die Ausschreibung in Fahndungsblättern.

**Nr. 77 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe**

- (1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten, sofern nicht der Ausnahmefall der Nr. 79 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Rechtshilfe. Hält sie es für erforderlich, über die Zulässigkeit der Rechtshilfe eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 41 Abs. 2 DAG) herbeizuführen, so berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Der Generalstaatsanwalt führt die gerichtliche Entscheidung nur auf Weisung seiner vorgesetzten Behörde herbei. Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes einzuholen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 DAG), so leitet der Generalstaatsanwalt die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; er berichtet gleichzeitig seiner vorgesetzten Behörde.
- (3) Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, das Rechtshilfeersuchen abzulehnen, so berichtet sie unter Befügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.
- (4) Wird die Rechtshilfe bewilligt, so leitet die Bewilligungsbehörde das Ersuchen unter Mitteilung ihrer Entscheidung der Vornahmebehörde mit der Bitte zu, das Rechtshilfegeschäft auszuführen.

**Nr. 78 Weitergabe nach der Vornahme des Rechtshilfegeschäfts**

- (1) Nach der Ausführung des Rechtshilfegeschäfts leitet die Vornahmebehörde das Rechtshilfeersuchen und die Erledigungsstücke — gegebenenfalls über die Prüfungsbehörde — wieder der Bewilligungsbehörde zu.
- (2) Die Prüfungsbehörde prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, so sorgt sie — notfalls unter Inanspruchnahme der Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle der Vornahmebehörde — dafür, daß sie behoben werden. Kann eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, so legt sie die Vorgänge mit einem Bericht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vor.
- (3) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, so leitet die Bewilligungsbehörde die Erledigungsstücke unter Befügung des Rechtshilfeersuchens mit einem Begleitschreiben (Muster Nr. 210) der ersuchenden ausländischen Behörde zu. Im anderen Falle

übersendet sie die Erledigungsstücke und das Rechtshilfeersuchen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

#### Nr. 79 Vornahme des Rechtshilfegeschäfts vor der Bewilligung

(1) Das Rechtshilfegeschäft soll in der Regel nicht vor der Bewilligung der Rechtshilfe vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft vor der Bewilligung ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen und durch die Erledigung nicht — wie bei Zustellungen — der Entscheidung der Bewilligungsbehörde vorgegriffen wird.

(2) Ist das Rechtshilfegeschäft vor der Bewilligung vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke der Bewilligungsbehörde. Diese verfährt im Falle der Ablehnung des Ersuchens nach Nr. 77 Abs. 3, sonst nach Nr. 78 Abs. 3; gegebenenfalls ist die Prüfungsbehörde einzuschalten.

#### Nr. 80 Erledigung durch Richter und Staatsanwälte

Soweit es sich bei den Maßnahmen, um die ersucht wird, um richterliche oder staatsanwaltliche Geschäfte handelt, können sie anderen Beamten nicht zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sind solche Geschäfte allgemein übertragen worden, so gilt die Übertragung nicht für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen. Referendare sind mit der Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen nicht zu beauftragen.

#### Nr. 81 Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen

Bei der Erledigung eines Ersuchens um Vernehmung eines Beschuldigten, eines Zeugen oder eines Sachverständigen ist besonderen Wünschen der ersuchenden ausländischen Behörde nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (vgl. Nr. 22 Abs. 1). Hinsichtlich der Teilnahme von Prozeßbeteiligten an der Vernehmung ist Nr. 22 Abs. 2 zu beachten. Ist um Terminsnachricht gebeten worden, so sind die Termine zeitlich so anzusetzen, daß die im Ausland wohnhaften Beteiligten daran teilnehmen können. Die Terminsnachricht ist der ersuchenden ausländischen Behörde unmittelbar zu übersenden, auch wenn sonst der unmittelbare Geschäftsweg nicht zugelassen ist.

#### Nr. 82 Zustellung

(1) Wird eine Zustellung bewilligt, so ist sie nach den für das deutsche Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen. Ist das einem Deutschen zuzustellende Schriftstück in fremder Sprache abgefaßt und befindet sich eine überzählige Übersetzung bei den Akten, so ist diese dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(2) Wird um Zustellung einer Ladung ersucht, so ist der Zustellungsempfänger zu einer Erklärung darüber, ob er der Ladung Folge leisten werde, nur dann aufzufordern, wenn dies vereinbart oder ausdrücklich erbeten worden ist. Sind in einer Ladung für den Fall des Ausbleibens des Zustellungsempfängers Zwangsmaßnahmen angedroht, so ist vor der Ausführung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Weisung abzuwarten.

(3) Auf Grund der Zustellungsurkunde ist von einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes ein Zustellungszeugnis nach dem unter

Nr. 211 abgedruckten Muster auszustellen. Ist das zuzustellende Schriftstück von der ausländischen Behörde in zwei Ausfertigungen übermittelt worden, so ist das Zustellungszeugnis auf eine der beiden Ausfertigungen zu setzen oder mit ihr zu verbinden.

(4) Wird um Zustellung eines Schriftstücks an einen deutschen Beschuldigten ersucht und kommt eine Ablehnung des Ersuchens nach Nr. 17 Abs. 1 in Betracht, so ist dem Zustellungsempfänger vor der Berichterstattung nach Nr. 17 Abs. 2 Gelegenheit zu geben, das Schriftstück einzusehen. Eine überzählige Abschrift oder Übersetzung des Schriftstücks kann ihm ausgehändigt werden. Die Urschrift darf ihm nicht überlassen werden.

#### Nr. 83 Ladung durch deutsche Behörden

(1) Zeugen und Sachverständige können unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 und des § 43 DAG durch das deutsche Amtsgericht aufgetrieben werden, vor einem ausländischen Gericht zu erscheinen (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 und § 47 DAG). Sie sind bei der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 51 Abs. 1, § 77 StPO) hinzuweisen. Ein Ladungsersuchen liegt nicht vor, wenn die ausländische Behörde nur um Zustellung einer Ladungsurkunde des ausländischen Gerichts ersucht.

(2) Geht einer Behörde ein Ladungsersuchen auf einem anderen Weg als über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu, so ist dieser zu berichten und ihre Äußerung abzuwarten.

(3) Leistet der Zeuge oder der Sachverständige der Ladung keine Folge, so werden die angeordneten Zwangsmaßnahmen nur auf weiteres Ersuchen der ausländischen Behörde angeordnet und vollzogen. Die Vorführung eines Zeugen wird von dem Generalstaatsanwalt durchgeführt, in dessen Bezirk die richterliche Anordnung ergangen ist. Nr. 52 Abs. 2 bis 4, Nr. 53 und Nr. 55 Abs. 1 gelten sinngemäß.

(4) Macht der Zeuge oder der Sachverständige ein Recht zur Verweigerung der Aussage oder andere Einwendungen geltend, so ist vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen eine Entscheidung des Gerichts des ersuchenden Staates herbeizuführen.

#### Nr. 84 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) An einen Zeugen oder einen Sachverständigen, der im Wege der Rechtshilfe zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde geladen worden ist, darf ein Reisekostenvorschuß nur gezahlt werden, wenn sich der ausländische Staat vertraglich oder im Einzelfall verpflichtet hat, den Vorschuß zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die bei der Ladung des Zeugen oder des Sachverständigen die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruhen.

(3) § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und die allgemeinen Bestimmungen über die Höhe des Vorschusses gelten entsprechend.

(4) Wird ein Vorschuß gewährt, so vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erläßt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Be-

hörde davon unverzüglich und unmittelbar. Die Benachrichtigung muß enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates,
- e) die Bitte, den Vorschuß möglichst bald zu erstatten,
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

(5) Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen für Auslagen in Rechtssachen.

(6) Wird der Vorschuß von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten erstattet, so berichtet die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlassen hat, hierüber der obersten Justizbehörde.

#### Nr. 85 Zuführung verhafteter Personen

(1) Wird um die Zuführung einer in Haft befindlichen Person ersucht, die im Ausland als Zeuge vernommen oder anderen Personen gegenübergestellt werden soll (§ 41 Abs. 3 Nr. 4, § 43 Abs. 2 DAG), so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten.

(2) Die Behörde, welche die Zuführung vorzunehmen hat, wird im Einzelfall von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestimmt. Sie überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

#### Nr. 86 Herausgabe von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten in Urschrift, Fotokopie oder Abschrift, so ist zunächst zu prüfen, ob eine Auskunft aus den Akten zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens ausreicht.

(2) Kann das Rechtshilfeersuchen nur durch Übersendung der Akten oder von Teilen der Akten in Urschrift sachgemäß erledigt werden, so ist das Ersuchen mit den Akten und sonstigen Erledigungsstücken der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

#### Nr. 87 Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister

Der Vorbehalt in Nr. 1 Buchstabe c der Zuständigkeitsvereinbarung bezieht sich nur auf Auskunftersuchen in außerstrafrechtlichen Angelegenheiten. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind daher wie sonstige Rechtshilfeersuchen zu behandeln, wenn die Auskunft zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens begehrt wird. In anderen Fällen ist, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist, das Ersuchen mit einem Strafregisterauszug der obersten Justizbehörde vorzulegen, damit die Entscheidung des Bundesministers der Justiz herbeigeführt werden kann. Die Vorschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen bleiben unberührt.

#### Nr. 88 Strafvollstreckung

Ein ausländisches Straferkenntnis wird in Deutschland nur vollstreckt, wenn dies vertraglich vereinbart ist (so durch Artikel 40 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 und das Zusatzprotokoll vom 18. 9. 1895 — BGBl. 1952 I S. 645 —).

### III. Abschnitt

#### Richtlinien für ausgehende Ersuchen

##### 1. Unterabschnitt

##### Allgemeine Richtlinien

#### Nr. 89 Zuständigkeit

(1) Ob im Einzelfall die Bundesregierung oder eine Landesregierung zuständig ist, das Rechtshilfeersuchen zu stellen, ergibt sich aus der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 3).

(2) Nachgeordnete Behörden dürfen Rechtshilfeersuchen unmittelbar an ausländische Behörden nur richten, wenn und soweit ihnen die Ausübung dieser Befugnis übertragen worden ist.

#### Nr. 90 Grundsatz der Gegenseitigkeit

(1) Die deutschen Behörden dürfen grundsätzlich ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden eines ausländischen Staates nicht richten, wenn im umgekehrten Falle die Rechtshilfe von deutscher Seite versagt werden würde.

(2) Wird die Rechtshilfe in einem Falle benötigt, in dem die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben dürften, so ist das Rechtshilfeersuchen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Im Verhältnis zu einigen Staaten ist vereinbart, daß die Stellung eines Rechtshilfeersuchens ohne weiteres die Zusicherung der Gegenseitigkeit einschließt (vgl. den Länderteil). Wird ein Rechtshilfeersuchen an eine Behörde dieser Staaten gerichtet, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die deutschen Behörden im umgekehrten Falle die entsprechende Rechtshilfe leisten dürften.

(4) Bestehen Zweifel, ob eine ausländische Behörde um Rechtshilfe ersucht werden darf, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

#### Nr. 91 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe an das Ausland ist zu beachten, daß die ausländischen Behörden das Rechtshilfeersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Strafverfahren. Es kann nicht verlangt werden, daß sich die ausländischen Behörden nach den deutschen Vorschriften richten.

#### Nr. 92 Geschäftsweg

Die in den zwischenstaatlichen Verträgen und Vereinbarungen vorgesehenen oder die sonst vorgeschriebenen Geschäftswege sind einzuhalten (vgl. Nr. 7). Erscheint aus besonderen Gründen die Wahl eines anderen Weges angezeigt, so ist das Ersuchen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

#### Nr. 93 Unzulässigkeit von Rechtshilfeersuchen durch Geschäftsstellen

Rechtshilfeersuchen, namentlich Ersuchen um Übersendung von Akten oder Strafregisterauszügen, dürfen an ausländische Behörden auch im unmittelbaren Geschäftsweg nur von Richtern oder Beamten des höheren Dienstes, in keinem Falle von Beamten oder Angestellten von Geschäftsstellen, unterzeichnet werden.

**Nr. 94 Form des Ersuchens und seiner Anlagen**

(1) Das Rechtshilfeersuchen ist den ausländischen Behörden in Reinschrift zu übersenden.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind grundsätzlich in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Sind die Angaben umfangreich oder ist die Rechtslage schwierig, so ist dem Schriftstück mit dem eigentlichen Ersuchen eine erläuternde Sachdarstellung beizufügen. Bedarf es der Beifügung von Akten in Urschrift, so ist das Ersuchen mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Das Ersuchen und seine Anlagen sind stets mit dem Aktenzeichen zu versehen. Die Schriftstücke sind auch in der äußeren Form besonders sorgfältig anzufertigen und mit der Schreibmaschine auf festem Papier niederzuschreiben. Sie sollen keine Schreibfehler und keine Durchstreichungen aufweisen. Durchschriften dürfen nur dann mitverwendet werden, wenn sie gut lesbar sind. Vordrucke sind nur für besondere Arten von Anlagen (z. B. Fragebogen) zulässig.

**Nr. 95 Abfassung der Ersuchen**

Das Ersuchen ist in deutscher Sprache abzufassen. Das gleiche gilt für die Anlagen, soweit es nicht auf die Wiedergabe eines fremdsprachlichen Wortlauts ankommt. Auf eine höfliche Form des Ersuchens, das Anrede und Schlußformel enthalten soll, ist Wert zu legen. Im übrigen wird auf Nr. 9 hingewiesen.

**Nr. 96 Anschrift**

Die Anschrift der ersuchten Behörde ist in das Ersuchen aufzunehmen. Ist die Behörde nicht sicher zu ermitteln, so wird der Zusatz beigefügt: „oder an die zuständige Behörde“. Die ausländische Behörde ist, soweit dies den veröffentlichten Behördenverzeichnissen (vgl. den Länderteil) entnommen oder sonst festgestellt werden kann, mit ihrer amtlichen fremdsprachlichen Bezeichnung wiederzugeben. Im unmittelbaren Verkehr ist auf genaue Bezeichnung der ersuchten Behörde und ihres Sitzes besonderer Wert zu legen. Die Anschrift auf dem Briefumschlag ist nicht an einen mit Namen genannten Beamten, sondern an die Dienststelle zu richten (z. B. an den Herrn Untersuchungsrichter bei dem Landgericht in N.). Abweichend von Nr. 9 Abs. 1 d ist in dem Ersuchen nur die ausländische Ortsbezeichnung zu verwenden, wenn bei Verwendung des deutschen Ortsnamens zu befürchten wäre, daß die Behörden des ersuchten Staates das Ersuchen nicht oder nicht ordnungsmäßig erledigen.

**Nr. 97 Eil- und Haftsachen**

Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens mit roter Schrift als Eilsache bzw. Haftsache zu bezeichnen.

**Nr. 98 Übersendung von Urkunden**

Urkunden, die als Anlagen mitgesandt werden, sind regelmäßig in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Ersuchen beizufügen. Die Urschrift darf nur übersandt werden, wenn dies besonders vorgeschrieben ist oder das Ersuchen sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann. Wird die Urschrift übersandt, so ist eine Fotokopie zurückzubehalten.

**Nr. 99 Anlagen**

Die Anlagen sind dem Ersuchen derart anzuschließen, daß ein Verlust oder eine Verwechs-

lung verhütet wird. Auf Lichtbildern, Abbildungen, Plänen und dergleichen ist zu bescheinigen, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

**Nr. 100 Legalisation**

(1) Durch die Legalisation bestätigt der Berufskonsul eines ausländischen Staates, daß die Unterschrift des Ausstellers einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfaßt die Legalisation auch die Bestätigung, daß der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Eine Legalisation ist nur im Verhältnis zu den Staaten erforderlich, bei denen es im Länderteil vermerkt ist.

**Nr. 101 Herbeiführung der Legalisation**

Die Legalisation wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbeigeführt. Der zur Legalisation erforderliche Beglaubigungsvermerk wird von der Behörde ausgestellt, die nach den Vorschriften ihres Landes hierfür zuständig ist. Hinsichtlich der Fassung des Vermerks wird auf die Muster unter den Nrn. 212, 219 hingewiesen. Die erweiterte Form der Legalisation und damit des Beglaubigungsvermerks ist nur ausnahmsweise erforderlich; welche Staaten sie fordern, ergibt sich aus dem Länderteil.

**Nr. 102 Übersetzungen**

(1) Soweit nicht in Verträgen oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist (vgl. den Länderteil), sind dem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen.

(2) Die Übersetzungen sollen möglichst von der Behörde, die das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren betreibt, beschafft werden, besonders wenn es sich um Übersetzungen in die englische, französische, italienische oder spanische Sprache handelt. Stößt dies auf erhebliche Schwierigkeiten, so werden die erforderlichen Übersetzungen auf Kosten der betreibenden Behörde von der das Ersuchen vermittelnden deutschen Vertretung im Ausland beschafft.

**Nr. 103 Nachträgliche Änderung der Sachlage**

(1) Ändern sich nach Abgang eines Rechtshilfeersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung des Ersuchens bedeutsamen Weise, so ist die ersuchte ausländische Behörde alsbald auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg davon in Kenntnis zu setzen; erforderlichenfalls ist das Ersuchen zurückzunehmen. In Eilfällen ist die ersuchte ausländische Behörde unmittelbar zu benachrichtigen; gleichzeitig wird der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde berichtet, falls sie schon früher mit der Angelegenheit befaßt war.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt worden waren (z. B. durch Einleitung der internationalen Fahndung durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation — Interpol —) oder wenn bekannt ist, daß die ausländischen Behörden in Erwartung eines Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen ergriffen haben.

(3) In besonders eilbedürftigen Fällen ist die zuständige ausländische Behörde fernmündlich oder fernschriftlich zu benachrichtigen. Ist diese nicht bekannt, so kann die Änderung der Sach-

lage über das Landeskriminalamt durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) bekanntgemacht werden.

#### Nr. 104 Bericht und Berichtsanlagen

(1) Berichte an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde sind für den inneren Dienst bestimmt. Sie werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben.

(2) Dem Bericht, mit dem der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde ein Rechtshilfersuchen vorgelegt wird, sind außer der Reinschrift des Ersuchens Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften des Ersuchens und seiner Unterlagen in der für die ausländischen Behörden und den innerdeutschen Dienst benötigten Zahl beizufügen.

(3) Auf die für die ausländischen Behörden bestimmten Schriftstücke sind bei der Weitergabe im innerdeutschen Dienst Eingangsstempel, Randschreiben und dergleichen nicht zu setzen.

#### 2. Unterabschnitt

##### Besondere Richtlinien

#### a) Ausgehende Ersuchen um Auslieferung nach Deutschland (Einlieferung)

#### Nr. 105 Anregung

##### eines Auslieferungersuchens

Betreibt eine deutsche Behörde die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer strafgerichtlich angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung gegen eine Person, die sich im Ausland aufhält, so regt sie auf dem Dienstweg bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Verfolgte in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält (Aufenthaltsstaat),
- dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
- die mit der Auslieferung für den Verfolgten verbundenen Nachteile oder die durch den Vollzug der Auslieferung für die deutschen öffentlichen Kassen erwachsenden Kosten zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nicht außer Verhältnis stehen.

#### Nr. 106 Internationale Fahndung

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich der Verfolgte im Ausland befindet, ist aber der Aufenthaltsstaat nicht bekannt, so kann die internationale Fahndung durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) veranlaßt werden. Die Fahndung kann auf Ländergruppen beschränkt werden, z. B. auf die skandinavischen Länder.

(2) Die internationale Fahndung darf nur beantragt werden, wenn beabsichtigt ist, im Falle der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungersuchen anzuregen.

(3) Das Ersuchen um internationale Fahndung ist in drei Stücken über das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen (vgl. den unter Nr. 213 abgedruckten Vordruck):

- möglichst genaue Angaben über den Verfolgten (Geburtsort und -tag, Personenbeschreibung; Zehnfingerabdruckblatt und Lichtbild in doppelter Fertigung; Ausstellungsbehörde, Nummer, Datum und Gültigkeitsdauer eines Reisepasses),

b) eine Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatorts, der Tatzeit und der typischen Arbeitsweise des Täters,

c) eine Ausfertigung des Haftbefehls und

d) die Erklärung, daß bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage im Falle der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungersuchen angeregt werden wird.

(4) Ist der Behörde, die eine internationale Fahndung veranlaßt, bekannt, daß der Verfolgte auch von anderen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden gesucht wird, so unterrichtet sie diese.

#### Nr. 107 Beteiligung mehrerer Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden

(1) Prüft eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde, ob ein Ersuchen um Auslieferung anzuregen ist, und ist ihr bekannt, daß gegen denselben Verfolgten eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung noch von einer anderen deutschen Behörde betrieben wird, so setzt sie sich mit dieser so schnell wie möglich ins Benehmen.

(2) Betreiben mehrere Behörden die Strafverfolgung, so übernimmt in der Regel eine der Behörden im Wege der Verbindung das Verfahren der anderen. Sofern nicht Gründe der Zweckmäßigkeit (z. B. der Umfang der Beweisaufnahme) eine andere Regelung nahelegen, werden die Verfahren bei der Behörde verbunden, welche die der Art oder dem Umfang nach schwerste Straftat verfolgt, bei gleich schweren Straftaten bei der Behörde, in deren Bezirk der Verfolgte die letzte Straftat begangen hat.

(3) Ist die Verbindung der Verfahren aus besonderen Gründen unzumutbar oder nicht rechtzeitig durchführbar (z. B. wegen drohenden Fristablaufs bei vorläufiger Auslieferungshaft) oder handelt es sich um Strafvollstreckungsverfahren, so prüft jede der beteiligten Behörden unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens selbständig, ob sie die Auslieferung anregen soll. Von dem Ergebnis ihrer Prüfung verständigt sie die andere Behörde.

#### Nr. 108 Verhältnis der Auslieferung zur Ausweisung

Zum Unterschied von der Auslieferung wird eine Ausweisung von dem Aufenthaltsstaat ausschließlich im eigenen Interesse, z. B. aus sicherheitspolizeilichen Gründen, angeordnet. Kommt eine Auslieferung in Betracht, so ist es grundsätzlich unzulässig, auf ausländische Behörden dahin einzuwirken, daß statt der Auslieferung eine Ausweisung vorgenommen wird, oder ausländische Behörden um Mitteilung zu ersuchen, ob eine Ausweisung geplant sei. Erscheint ausnahmsweise eine solche Anfrage geboten, so ist die Entscheidung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

#### Nr. 109 Vorbereitung des Auslieferungersuchens

Die für das Strafverfahren zuständige Behörde bereitet das Auslieferungersuchen vor. Sie beschafft die notwendigen Unterlagen (vgl. die Nrn. 116 bis 125 und Nr. 138 Abs. 2), ersucht nötigenfalls um vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten (vgl. Nr. 110) und legt schließlich den Auslieferungsbericht (vgl. die Nrn. 114 und 115) vor.

#### Nr. 110 Vorläufige Inhaftnahme; polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen den Verfolgten ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor, so

ist alsbald um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten zu ersuchen, soweit es zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig erscheint und das Recht des ausländischen Staates diese Maßnahme zuläßt (vgl. den Länderteil).

(2) Ist bei einer Strafverfolgung der Haftbefehl noch nicht erlassen, so kann in dringenden Fällen das Bundeskriminalamt ersucht werden, die polizeiliche Festnahme im Ausland anzuregen. Gleichzeitig muß der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlaß unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Um vorläufige Inhaftnahme nach Absatz 1 oder um polizeiliche Festnahme nach Absatz 2 darf nur ersucht werden, wenn nach den Umständen damit gerechnet werden kann, daß alsbald ein Auslieferungsersuchen gestellt wird.

(4) Erhält die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in einem Fall, in dem ein Ersuchen um Fahndung, Inhaftnahme oder Festnahme nicht gestellt worden ist, die Nachricht, daß der Beschuldigte im Ausland festgenommen worden ist, so teilt sie, wenn nicht die oberste Justizbehörde im Einzelfall eine andere Weisung gegeben hat, der benachrichtigenden Behörde unverzüglich, unmittelbar und auf schnellstem Wege mit, ob sie beabsichtigt, ein Auslieferungsersuchen anzuregen; gegebenenfalls ersucht sie um Aufrechterhaltung der Haft. Gleichzeitig ist der obersten Justizbehörde zu berichten und das Bundeskriminalamt zu verständigen.

#### Nr. 111 Zuständigkeit und Geschäftsweg für Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

(1) Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme kann von der Strafverfolgungs- oder der Strafvollstreckungsbehörde in der Regel bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde unmittelbar gestellt werden. Bezüglich der Ausnahmen wird auf den Länderteil hingewiesen.

(2) Das Ersuchen ist auf schnellstem Wege schriftlich (z. B. durch Luftpostbrief oder Telegramm) zu stellen. Ist ein unmittelbares Ersuchen nicht ausgeschlossen, so kann dieses der zuständigen ausländischen Behörde über das Landeskriminalamt durch das Bundeskriminalamt übermittelt werden.

(3) Über das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist der obersten Justizbehörde zu berichten (Muster Nr. 215).

#### Nr. 112 Inhalt des Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme

Das Ersuchen muß Angaben über die Person des Verfolgten, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie eine kurze Darstellung der Straftat (Zeit, Ort und Umstände der Tat) enthalten. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Strafkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen die Erklärung aufzunehmen, daß die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird. Muster für das Ersuchen sind unter Nr. 214 abgedruckt.

#### Nr. 113 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme eines Verfolgten wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. den Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

#### Nr. 114 Auslieferungsbericht

Nach Abschluß der vorbereitenden Maßnahmen ist das Auslieferungsersuchen durch einen Auslieferungsbericht bei der obersten Justizbehörde anzuregen. Hiervon ist das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt zu verständigen; eine Ausfertigung des Untersuchungs- oder Vollstreckungshaftbefehls ist beizufügen.

#### Nr. 115 Inhalt des Auslieferungsberichts

- (1) Der Auslieferungsbericht muß enthalten
  - a) möglichst genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort und gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme,
  - b) eine kurze Bezeichnung der Straftat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Straferkenntnis Bezug genommen werden darf,
  - c) eine Erörterung aller Umstände, die für die Entscheidung der Frage, ob ein Auslieferungsersuchen gestellt werden soll, von Bedeutung sein können,
  - d) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Strafverfahren oder Strafvollstreckungsverfahren gegen den Verfolgten bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt werden wird (vgl. Nr. 107 Abs. 3),
  - e) einen begründeten Vorschlag, an welchem Orte der Verfolgte den deutschen Grenzbehörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll, und
  - f) die Angabe, ob bei der Überführung des Verfolgten besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind.
- (2) Ist um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersucht worden, so darf die Vorlage des Berichts nicht durch Ermittlungen über zweifelhaft gebliebene Tatsachen oder durch die Prüfung auslieferungsrechtlicher Fragen verzögert werden. Über das Ergebnis der weiteren Ermittlungen ist gesondert zu berichten. Das gilt auch dann, wenn weitere Straftaten des Verfolgten nachträglich bekannt werden.
- (3) Befindet sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft, so ist am Kopf des Berichts mit roter Schrift der Vermerk „Vorläufige Auslieferungshaft“ anzubringen.
- (4) Ein Muster des Berichts ist unter Nr. 216 abgedruckt.

#### Nr. 116 Auslieferung zur Strafverfolgung; Berichtsanlagen

(1) Soll die Auslieferung des Verfolgten zur Strafverfolgung herbeigeführt werden, so sind dem Bericht fünf oder, wenn das Auslieferungsersuchen von der Bundesregierung zu stellen ist, sieben Ausfertigungen des Haftbefehls beizufügen. Notfalls können die Ausfertigungen durch Abschriften ersetzt werden, die — abweichend von Nr. 10 Abs. 2 — von einem Richter zu beglaubigen sind.

(2) Sofern von einigen ausländischen Staaten weitere Urkunden, z. B. zur Prüfung des Schuldverdachts oder der Staatsangehörigkeit, gefordert werden (vgl. den Länderteil), sind diese in zweifacher Fertigung (Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift) beizufügen.

#### Nr. 117 Inhalt des Haftbefehls

Der übliche Inhalt eines Haftbefehls reicht für ein Auslieferungsersuchen oft nicht aus. Bei der

Abfassung eines hierfür benötigten Haftbefehls ist folgendes zu beachten (Muster Nr. 217):

- a) Der Haftbefehl hat eine möglichst genaue Bezeichnung und Beschreibung des Verfolgten zu enthalten, vor allem Angaben über Staatsangehörigkeit, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Beruf und letzten Wohnsitz des Verfolgten im Inland.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der strafbaren Handlung, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe der Tatzeit darzustellen. Die Sachdarstellung muß so genau und vollständig sein, daß sie den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z. B. bei Betrug und Untreue), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der strafbaren Handlung wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen, insbesondere bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen die Höhe des Vermögensschadens, der eingetreten ist oder bei Vollendung der Straftat eingetreten wäre. Bei einer fortgesetzten Handlung sind sämtliche Einzelakte unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darzustellen.

#### Nr. 118 Anlegen des Haftbefehls

(1) Den Ausfertigungen des Haftbefehls sind beglaubigte Abschriften der Strafbestimmungen beizufügen, die auf die Tat des Verfolgten anwendbar sind, falls diese Bestimmungen nicht schon in dem Haftbefehl wiedergegeben worden sind (Muster Nr. 218).

(2) Einer der Ausfertigungen des Haftbefehls sollen etwa vorhandene Lichtbilder und Fingerabdruckblätter beigefügt werden. Diese sind auf festes Papier aufzukleben; auf dem Papier ist von dem Richter, der den Haftbefehl erlassen oder die Abschrift des Haftbefehls beglaubigt hat, zu bescheinigen, daß es sich (nach seinen eigenen oder den polizeilichen Feststellungen) um Lichtbilder und Fingerabdrücke des Verfolgten handelt.

#### Nr. 119 Mehrere Taten

Ist eine Strafverfolgung wegen mehrerer Taten beabsichtigt, so sind diese Taten, soweit sie auslieferungsfähig sind, sämtlich in den Haftbefehl aufzunehmen.

#### Nr. 120 Mehrere Verfolgte

Soll um die Auslieferung mehrerer Verfolgter ersucht werden, so sind für jeden von ihnen Ausfertigungen des Haftbefehls in der erforderlichen Zahl (Nr. 116 Abs. 1) vorzulegen.

#### Nr. 121 Auslieferung zur Strafvollstreckung; Berichtsanlagen

(1) Soll die Auslieferung zur Strafvollstreckung herbeigeführt werden, so sind dem Bericht fünf oder, wenn das Auslieferungersuchen von der Bundesregierung zu stellen ist, sieben mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigungen oder — abweichend von Nr. 10 Abs. 2 — von einem Richter beglaubigte Abschriften des Straferkenntnisses mit vollständiger Begründung beizufügen. Der Wortlaut des Erkenntnisses mit seiner Begründung darf auch dann nicht gekürzt werden, wenn das Straferkenntnis neben dem Verfolgten auch solche Verurteilte betrifft, die nicht ausgeliefert werden sollen, oder auch solche Taten des Verfolgten zum Gegenstand hat, wegen deren die Auslieferung nicht in Betracht kommt.

(2) Geht der Sachverhalt der strafbaren Handlung aus dem Straferkenntnis nicht so deutlich hervor, daß die Auslieferungsfähigkeit von der ausländischen Behörde geprüft werden kann, so ist den Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften je eine ergänzende Sachdarstellung beizufügen. Das gleiche gilt für die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten. Nr. 118 gilt entsprechend.

(3) Hat der Verfolgte schon einen Teil der Strafe verbüßt, so ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (Muster Nr. 219). Bei Widerruf einer Aussetzung der Strafe oder eines Strafteils sind zwei Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften der Entscheidung über den Widerruf beizufügen.

(4) Ein Haftbefehl braucht nicht beigefügt zu werden.

#### Nr. 122 Gesamtstrafe

Ist der Verfolgte zu einer Gesamtstrafe verurteilt worden, so sind Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften aller Straferkenntnisse vorzulegen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, wegen deren um die Auslieferung ersucht werden soll. Die Entscheidung, in der die Gesamtstrafe gebildet worden ist, ist stets mit vorzulegen.

#### Nr. 123 Mehrere Straferkenntnisse

Wird die Strafvollstreckung auf Grund mehrerer Straferkenntnisse betrieben, aus denen eine Gesamtstrafe nicht oder nicht mehr rechtzeitig gebildet werden kann, so sind Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften sämtlicher Straferkenntnisse vorzulegen, die auslieferungsfähige Straftaten betreffen.

#### Nr. 124 Mehrere Verurteilte

Soll die Auslieferung mehrerer Verfolgter, die in ein und demselben Straferkenntnis verurteilt worden sind, herbeigeführt werden, so sind für jeden von ihnen Ausfertigungen des Straferkenntnisses in der erforderlichen Zahl (Nr. 121 Abs. 1) vorzulegen.

#### Nr. 125 Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung

Soll die Auslieferung des Verfolgten zur Strafverfolgung und zugleich wegen einer anderen Straftat zur Strafvollstreckung herbeigeführt werden, so sind Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften sowohl des Haftbefehls als auch des Straferkenntnisses vorzulegen.

#### Nr. 126 Durchführung der Auslieferung

(1) Der Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, wird von dem Aufenthaltsstaat oder, wenn der Verfolgte durch einen Nachbarstaat durchgeliefert wird, von diesem bestimmt. Von dem Übergabeort an übernehmen die deutschen Behörden die Weiterführung des Verfolgten.

(2) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Grenzgefängnisse ist unter Nr. 232 abgedruckt.

#### Nr. 127 Übernahme des Verfolgten

(1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe des Verfolgten Kenntnis, so verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde und teilt ihr unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Untersuchungs- oder Vollstreckungshaftbefehls mit, welcher An-

stalt der Verfolgte zugeführt werden soll (Ablieferungsort).

(2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, so stellt die Übernahmebehörde durch Anfrage bei der ausländischen Übergabebehörde, notfalls bei dem Bundeskriminalamt, fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt.

(3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, daß die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, so lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer ist der ausländischen Übergabebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen; ein Deutscher wird freigelassen.

#### Nr 128 Ablieferung des Verfolgten

Nach der Übernahme wird der Verfolgte wie ein auf deutschem Gebiet Festgenommener behandelt. Die Übernahmebehörde veranlaßt seine Überführung an den Ablieferungsort (s. Nr. 127 Abs. 1). Dem Verlangen eines zur Strafverfolgung ausgelieferten Verfolgten, dem nächsten Amtsrichter vorgeführt zu werden, hat die Übernahmebehörde zu entsprechen, wenn der Verfolgte nicht spätestens am Tage nach seiner Übernahme dem Richter vorgeführt werden kann, der den Haftbefehl erlassen hat. Soll der Verfolgte dem nächsten Amtsrichter vorgeführt werden und liegt der Übernahmebehörde eine Abschrift des Haftbefehls nicht vor, so benachrichtigt sie das Bundeskriminalamt unter Angabe des Amtsgerichts, dem der Verfolgte vorgeführt wird; das Bundeskriminalamt teilt dem Amtsgericht den Wortlaut des Haftbefehls durch Fernschreiben mit.

#### Nr 129 Nachricht von der Übernahme

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit dies festgestellt werden kann, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich der Verfolgte im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme.

#### Nr. 130 Einlieferungsvermerk in den Akten

Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden, empfiehlt es sich, in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt oder an auffälliger Stelle einen Merktzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, daß der Beschuldigte aus dem Ausland eingeliefert worden ist. Auf das unter Nr. 220 abgedruckte Muster wird hingewiesen.

#### Nr. 131 Grundsatz der Spezialität

(1) Stellt sich nach der Auslieferung heraus, daß der Ausgelieferte noch andere strafbare Handlungen, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen hat oder wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden ist, so sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in Abwesenheit des Ausgelieferten hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig,

- a) wenn die vertragliche oder übliche Schutzfrist (vgl. § 6 DAG) abgelaufen ist,
- b) wenn und soweit die Verträge oder Vereinbarungen mit dem ersuchten Staat diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) wenn der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung. Soll die Zustimmung zu einer Strafverfolgung herbeigeführt werden, so muß, wenn wegen der weiteren Straftaten nicht bereits ein Haftbefehl vorliegt, ein solcher beantragt werden. Der Verfolgte ist zu richterlichem Protokoll darüber zu hören, ob er mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen der weiteren strafbaren Handlungen einverstanden ist. Zwei Ausfertigungen des Protokolls sind dem entsprechend Nr. 114 vorzulegenden Bericht beizufügen. Ist die Anhörung des Verfolgten nicht möglich oder bestehen dagegen Bedenken, so ist dies in dem Bericht darzulegen.

#### Nr. 132 Zwischenstaatliche Kostenregelung

Die Auslieferungsverträge und -vereinbarungen enthalten meist die Bestimmung, daß die Kosten, die durch die Festnahme und den Unterhalt des Verfolgten und durch seine Überführung bis zur Grenze oder bis zu dem Hafentort des ersuchten Staates entstanden sind, von diesem getragen werden; manche Staaten sehen nach ihren innerstaatlichen Vorschriften von der Anforderung solcher Kosten ab. Im Gegensatz hierzu fordern einzelne Staaten die Erstattung ihrer gesamten Aufwendungen (vgl. den Länderenteil).

#### Nr. 133 Innerdeutsche Kostenregelung

(1) Kosten, die den deutschen Behörden durch den Transport des Verfolgten bis zu der deutschen Grenze oder dem ersten deutschen See- oder Flughafen erwachsen, werden von der Justizverwaltung getragen, von der die Auslieferung angeregt worden ist.

(2) Sind mehrere Justizverwaltungen beteiligt, so gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt in Anhang I unter Nr. 4).

#### b) Ausgehende Ersuchen um vorübergehende Auslieferung nach Deutschland

#### Nr. 134 Voraussetzungen

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Strafverfolgung der Umstand entgegen, daß der Verfolgte im Aufenthaltsstaat noch eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder aus einem anderen Grund noch längere Zeit in Haft gehalten wird, so kann in der Regel auch dann die vorübergehende Auslieferung des Verfolgten zur Durchführung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens herbeigeführt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht vorgesehen ist.

(2) Die vorübergehende Auslieferung kann auch bei Deutschen erbeten werden (vgl. BGHSt 5, 396). Im übrigen ist sie an dieselben Voraussetzungen gebunden wie die endgültige Auslieferung.

#### Nr. 135 Vorbereitung und Durchführung

Das Ersuchen um vorübergehende Auslieferung setzt voraus, daß ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung.

**Nr. 136 Rücklieferung**

(1) Eine vom Ausland für die Rücklieferung bestimmte Frist ist einzuhalten. In jedem Fall ist die Rücklieferung unverzüglich in die Wege zu leiten, sobald der Verfolgte abgeurteilt ist oder die sonstigen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt sind.

(2) Die Rücklieferung ist von der betreibenden Behörde durchzuführen. Die Nrn. 52, 53 und 55 gelten entsprechend.

**Nr. 137 Kosten**

Die Kosten einer vorübergehenden Auslieferung und der damit verbundenen Rücklieferung fallen regelmäßig den deutschen Behörden zur Last, auch soweit sie im Ausland entstehen. Im übrigen gilt Nr. 133 entsprechend.

**c) Ausgehende Ersuchen um Durchlieferung**

(1) Muß der Verfolgte aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) nach der Bundesrepublik gebracht werden, so ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat vertragliche Vereinbarungen nicht bestehen.

(2) Für das Durchlieferungsersuchen sind dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen. Dem Auslieferungsbericht sind daher Überstücke der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei. Gegebenenfalls sind in dem Auslieferungsbericht auch die Gesichtspunkte zu erörtern, welche die Erfolgsaussichten des Durchlieferungsersuchens zweifelhaft erscheinen lassen.

**Nr. 139 Kosten**

Die durch eine Durchlieferung in den Durchgangsstaaten entstehenden Kosten fallen regelmäßig den deutschen Behörden zur Last. Im übrigen gilt Nr. 133 entsprechend.

**d) Ausgehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen****Nr. 140 Voraussetzungen**

(1) Die Herausgabe im Ausland befindlicher Gegenstände kann verlangt werden, wenn und soweit dies ein Vertrag zuläßt.

(2) Fehlt eine vertragliche Verpflichtung, so kann das Herausgabeersuchen nur gerichtet werden

- a) auf Gegenstände, die als Beweismittel für das deutsche Strafverfahren von Bedeutung sein können;
- b) auf Gegenstände, die in dem deutschen Strafverfahren der Einziehung oder Verfallerklärung unterliegen, oder
- c) im Zusammenhang mit einer Auslieferung auf alle Gegenstände im Besitz des Verfolgten, die er oder ein Teilnehmer durch die strafbare Handlung, wegen der er verfolgt wird, in Deutschland unmittelbar oder mittelbar erlangt hat, und auf das Entgelt für solche Gegenstände.

(3) Von einem Herausgabeersuchen wird in der Regel abzusehen sein, wenn die durch den Transport des Gegenstandes den deutschen öffentlichen Kassen erwachsenden Kosten zu dem öffentlichen Interesse an der Verwendung des Gegenstandes im Strafverfahren oder an der Einziehung außer Verhältnis stehen.

**Nr. 141 Herausgabeersuchen im Zusammenhang mit einer Auslieferung**

(1) Das Herausgabeersuchen ist im Auslieferungsbericht (Nr. 114) anzuregen. Dies gilt auch für den Fall, daß sich der Gegenstand in einem Durchlieferungsstaat befindet. Der Gegenstand, der herausgegeben werden soll, muß so genau wie möglich beschrieben werden. Für das Herausgabeersuchen sind Unterlagen nicht erforderlich.

(2) Die persönliche Habe des Verfolgten wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung oder Durchlieferung übergeben.

**Nr. 142 Herausgabeersuchen ohne Zusammenhang mit einer Auslieferung**

(1) Dem Bericht, durch den ein Herausgabeersuchen angeregt wird, oder — falls der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist (vgl. Nr. 89 Abs. 2) — dem Ersuchen ist eine Verfügung der zuständigen deutschen Behörde beizufügen, durch welche die Beschlagnahme des Gegenstandes angeordnet ist. In der Beschlagnahmeanordnung muß der Gegenstand möglichst genau bezeichnet werden. Die Anordnung muß ferner die Angabe enthalten, aus welchem Grunde der Gegenstand beschlagnahmt wird. Muster für ein Herausgabeersuchen und für die Anordnung der Beschlagnahme sind unter den Nrn. 221, 222 abgedruckt.

(2) Weitere Unterlagen sind für ein Herausgabeersuchen nicht erforderlich. Die Strafakten brauchen dem Bericht in der Regel nicht beigelegt zu werden.

**Nr. 143 Beachtung von Bedingungen; Behandlung der Gegenstände**

Die bei der Herausgabe eines Gegenstandes gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstandes wird auf Nr. 57 Abs. 1 RiStV hingewiesen.

**Nr. 144 Zoll- und Einfuhrvorschriften**

Bezüglich der Einfuhrverbote sowie der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhangs I hingewiesen. Die betreibende Behörde setzt sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

**Nr. 145 Kosten**

Sind dem ersuchten Staate die ihm durch die Herausgabe eines Gegenstandes erwachsenen Kosten zu erstatten, so werden sie von der Verwaltung getragen, aus deren Bereich das Herausgabeersuchen angeregt oder gestellt worden ist.

**e) Ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (kleiner Rechtshilfeverkehr)****Nr. 146 Begriff des kleinen Rechtshilfeverkehrs**

Außer einer Auslieferung, Durchlieferung oder Herausgabe von Gegenständen können weitere Rechtshilfemaßnahmen zur Unterstützung eines bestimmten deutschen Strafverfahrens erbeten werden. Die in den zwischenstaatlichen Rechtshilfevereinbarungen erwähnten Untersuchungshandlungen sind zwar nicht einheitlich abgegrenzt, entsprechen aber im wesentlichen den in § 41 Abs. 3 DAG aufgeführten Rechtshilfehandlungen. Außer diesen können weitere Rechtshilfehandlungen in Betracht kommen, so z. B. Ausschreibungen in Fahndungsblättern.

## Nr. 147 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe muß die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen.

(2) Das Ersuchen muß ausreichende Auskunft über die Strafsache geben, für welche die Rechtshilfe begehrt wird. Dazu gehören vollständige Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, sein Alter und seinen derzeitigen Aufenthaltsort, ferner Angaben über die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen und den Stand der Strafsache. Muster für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe sind unter den Nrn. 223 bis 226 abgedruckt.

## Nr. 148 Geschäftsweg und Prüfung

(1) Das Ersuchen ist auf dem diplomatischen Wege zu übermitteln, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Ist der diplomatische Weg vorgeschrieben, so kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Ist durch Anordnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine Prüfungsbehörde eingeschaltet, so ist das Ersuchen — im Falle des diplomatischen Weges nebst dem Übersendungsschreiben — mit einem gesonderten kurzen Bericht zunächst der Prüfungsbehörde vorzulegen. Diese prüft, ob das Rechtshilfeersuchen gestellt werden darf und ordnungsgemäß abgefaßt ist. Ist das Ersuchen nicht zu beanstanden, so vermerkt sie dies kurz auf dem Vorlagebericht und leitet das Ersuchen — im Falle des diplomatischen Weges nebst dem Übersendungsschreiben — weiter. Andernfalls gibt sie das Ersuchen mit den erforderlichen Bemerkungen zurück.

## Nr. 149 Form des Ersuchens

In allen Fällen ist das Ersuchen in der Form eines Schreibens abzufassen, das an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfebehandlung zuständige ausländische Behörde gerichtet ist. Auf die Nrn. 94, 95 und 96 wird hingewiesen.

## Nr. 150 Ersuchen um mehrere Amtshandlungen

Sind im Ausland mehrere Amtshandlungen vorzunehmen, so müssen in der Regel so viele Ersuchen gestellt werden, als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen. In jedes Ersuchen ist nur der für dessen Erledigung notwendige Inhalt aufzunehmen.

## Nr. 151 Ersuchen um Zustellung

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 147) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z. B. Ladung, Beschluß, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Wohnung zu bezeichnen. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tage, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist. Ein Muster für ein Ersuchen um Zustellung ist unter Nr. 223 abgedruckt.

(2) Dem Ersuchen sind so viele Ausfertigungen des zuzustellenden Schriftstücks beizufügen, als Zustellungsempfänger in Betracht kommen.

(3) Auf dem oberen Rande der ersten Seite des zuzustellenden Schriftstücks ist mit roter Tinte und in lateinischer Schrift der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Zustellungsempfänger) in (Zustellungsart)“.

(4) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, so können zwar die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z. B. § 329 Abs. 1, § 412 Abs. 1 StPO), angegeben werden; dagegen dürfen keine Zwangsmaßnahmen, auch nicht die Festsetzung von Geldstrafen oder Strafen anderer Art für den Fall des Ausbleibens angedroht werden. Im Inland übliche Vordrucke sind deshalb nicht zu verwenden.

## Nr. 152 Ersuchen um Ladung

(1) Soll nicht um Zustellung einer deutschen Ladungsurkunde, sondern ausnahmsweise um eine Ladung durch die ausländische Behörde ersucht werden, die der ersuchte Staat mit seinen Zwangsmitteln verwirklichen soll, so ist dies bei der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzuregen. In dem Bericht sind die besonderen Gründe für ein derartiges Ersuchen darzulegen.

(2) Eine Ladung dieser Art kommt nur für Zeugen oder Sachverständige, nicht aber für Beschuldigte in Betracht. Die Gestellung eines im Ausland befindlichen Beschuldigten kann nur im Wege der Auslieferung erzwungen werden.

## Nr. 153 Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) In den Vernehmungsersuchen (Muster Nr. 224) ist anzugeben, ob der Zeuge oder der Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden soll. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, daß das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zuläßt, so empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, daß die ausländische Behörde gebete wird, den Zeugen oder den Sachverständigen unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Führung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, den Zeugen oder den Sachverständigen vor der Vernehmung über das ihm nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zu belehren.

(3) Steht den Prozeßbeteiligten das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, so ist in dem Ersuchen anzugeben, ob sie auf Termins-nachricht verzichtet haben; liegt ein solcher Verzicht nicht vor, so ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z. B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, so ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

(4) In vielen Fällen, besonders bei großer Entfernung des Vernehmungsortes, werden die Be-

teiligten nicht die Absicht haben, an dem Vernehmungstermin teilzunehmen. Es empfiehlt sich, sie vor Abgang des Ersuchens zu fragen, ob sie auf die Teilnahme an dem Vernehmungstermin verzichten. Dadurch kann oft eine Verzögerung in der Erledigung des Ersuchens vermieden werden.

#### Nr. 154 Ersuchen um Rechtsauskunft

Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Keinesfalls darf ein Auskunftersuchen dieser Art an eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland oder an eine andere ausländische Behörde gerichtet oder diese wegen der Übersetzung ausländischer Gesetzestexte in Anspruch genommen werden.

#### Nr. 155 Ersuchen um sonstige Auskunft

(1) Benötigt eine deutsche Behörde in einer Strafsache eine Auskunft von einer ausländischen Behörde, so sind die Punkte, über die Auskunft begehrt wird, in dem Ersuchen einzeln und klar zu bezeichnen.

(2) Es können insbesondere folgende Auskünfte begehrt werden:

- a) Auskunft aus ausländischen Registern, Karten und sonstigen Sammlungen, z. B. Personenstandsregistern, Fingerabdrucksammlungen oder polizeilichen Nachrichtensammlungen (vgl. die unter den Nrn. 225, 226 abgedruckten Muster);
- b) Auskunft aus ausländischen behördlichen Akten aller Art;
- c) Auskunft über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen (vgl. das unter Nr. 226 abgedruckte Muster).

(3) Das Ersuchen um eine behördliche Auskunft darüber, ob sich ein Beschuldigter in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält, ist in drei Stücken über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zur Erledigung durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) zu übersenden. Ist anzunehmen, daß eine deutsche Auslandsvertretung aus eigener Kenntnis Auskunft über den Aufenthalt des Beschuldigten geben kann, so kann die Anfrage unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet werden. Bezüglich der Möglichkeit, die internationale Fahndung durch Interpol einzuleiten, wird auf Nr. 106 hingewiesen.

(4) Ersuchen um Auskunft können unter Beachtung der Nrn. 179 ff. auch an ausländische Vertretungen in Deutschland gerichtet werden.

#### Nr. 156 Ersuchen um Überlassung von Akten

(1) Um die Überlassung ausländischer Akten in Urschrift soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft, eine Fotokopie oder eine Abschrift aus den Akten nicht ausreicht. Ist ausnahmsweise die Beiziehung der Akten in Urschrift geboten, so ist das Ersuchen mit einem Bericht bei der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzuregen.

(2) In dem Bericht ist anzugeben, warum und wie lange die Originalakten voraussichtlich benötigt werden.

(3) Sind die Akten überlassen und für ihre Rückgabe Fristen gestellt worden, so sind die Fristen pünktlich einzuhalten.

#### Nr. 157 Ersuchen um Beschlagnahme und Durchsuchung

Ein Ersuchen um Beschlagnahme oder um Durchsuchung soll in der Regel nur in Verbindung mit einem Ersuchen um Herausgabe der zu beschlagnahmenden oder der durch die Durchsuchung zu ermittelnden Gegenstände gestellt werden.

#### Nr. 158 Ersuchen um Zuführung von Gefangenen

(1) Soll um die Zuführung einer Person, die sich in ausländischem Gewahrsam befindet, ersucht werden, damit sie als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder als solcher anderen Personen gegenübergestellt werden kann, so ist ein derartiges Ersuchen durch einen Bericht bei der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzuregen.

(2) Die zugeführte Person ist nach der Untersuchungshandlung unverzüglich wieder zurückzuführen; etwa gestellte Fristen sind zu beachten.

(3) Die Zuführung solcher Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Wege der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

#### Nr. 159 Strafvollstreckung

Ein Ersuchen um Strafvollstreckung kann nur gestellt werden, wenn ausnahmsweise durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Verpflichtung des ersuchten Staates zur Strafvollstreckung begründet worden ist (so durch Artikel 40 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und das Zusatzprotokoll vom 18. September 1895 — BGBl. 1952 I S 645 —). Sofern die Vereinbarung nicht ausdrücklich den unmittelbaren Geschäftsweg zuläßt, ist das Strafvollstreckungsersuchen durch einen Bericht bei der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzuregen.

#### Nr. 160 Postverkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in Strafsachen mit Personen, die im Ausland wohnen — gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind —, unmittelbar auf dem Postweg nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z. B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide und Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins.

(2) Soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen, sind auf jeden Fall unzulässig Mitteilungen,

a) in denen dem Empfänger für den Fall, daß er etwas tut oder unterläßt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden;

b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden;

c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z. B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

**Zweiter Teil****Ergänzende Vorschriften über die Rechtshilfe durch Polizei- und Zolldienststellen****I. Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****Nr. 161 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien**

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Zolldienststellen gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften. Außerdem sind die folgenden Besonderheiten zu beachten.

**Nr. 162 Erstattung von Gutachten**

Die Polizei- und die Zolldienststellen dürfen Ersuchen ausländischer Behörden um Erstattung kriminaltechnischer Gutachten in ihren Instituten unmittelbar erledigen, soweit die gegenseitige Unterstützung internationaler Übung entspricht. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, so ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

**II. Abschnitt****Rechtshilfe durch Dienststellen der Polizei****Nr. 163 Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes**

(1) Nach § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) ist der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Andere Dienststellen der Polizei dürfen mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden in diesem Sachbereich nicht verkehren. Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den Landeszentralbehörden Ausnahmen zulässig sein.

(2) Als deutsches Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) darf das Bundeskriminalamt Rechtshilfe durch ausländische Behörden vermitteln oder für diese leisten

- a) zur Durchführung von Fahndungsmaßnahmen,
- b) in Verfahren zur Feststellung der Identität einer Person (vgl. den unter Nr. 227 abgedruckten Vordruck) oder
- c) durch Erteilung von Auskünften aus eigenen Unterlagen.

Ferner darf das Bundeskriminalamt Ersuchen der Justizbehörden um Festnahme und um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft übermitteln (vgl. Nr. 110 Abs. 2, Nr. 111 Abs. 2).

(3) Soll ein Rechtshilfeersuchen anderer Art ausnahmsweise nicht auf dem im Ersten Teil dieser Richtlinien vorgeschriebenen Geschäftsweg (vgl. Nr. 148), sondern über das Bundeskriminalamt an eine ausländische Behörde gerichtet werden, so führt die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, von der das Ersuchen ausgeht, fernschriftlich oder fernmündlich die Entscheidung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(4) Nach den Statuten der Interpol darf das Bundeskriminalamt Rechtshilfe weder vermitteln noch leisten, wenn es sich um Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters handelt.

**Nr. 164 Form und Inhalt des Ersuchens**

(1) Das Ersuchen, um dessen Übermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muß die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten (vgl. Nr. 106 Abs. 3, Nrn. 112, 147). In den Fällen der Nr. 163 Abs. 3 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, daß die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Ersuchen kann dem Bundeskriminalamt schriftlich oder fernschriftlich zugeleitet werden. Soll das Ersuchen in Urschrift oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, so ist darauf besonders hinzuweisen; in diesem Fall sind bei der Abfassung des Ersuchens die Nrn. 94 bis 99 zu beachten.

**Nr. 165 Geschäftsweg**

Das Ersuchen ist über das Landeskriminalamt zu leiten. In Eilfällen ist der unmittelbare Verkehr mit dem Bundeskriminalamt gestattet; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten.

**Nr. 166 Ablehnung durch das Bundeskriminalamt**

Liegen bei einem ausgehenden Ersuchen die Voraussetzungen der Nr. 163 nicht vor, so lehnt das Bundeskriminalamt die Weiterleitung des Ersuchens ab.

**Nr. 167 Auskunft über Vorstrafen**

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Dienststelle der Polizei eine Auskunft über Vorstrafen an, so ist das Ersuchen, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist, der zuständigen Strafregisterbehörde zu übersenden. Unberührt bleibt die Befugnis des Bundeskriminalamtes nach Nr. 163 Abs. 2 c

**III Abschnitt****Rechtshilfe durch Zolldienststellen****Nr. 168 Zuständigkeit der Zolldienststellen**

Die Zolldienststellen können auf Grund ausländischer Ersuchen im Rahmen ihrer durch die deutschen Gesetze bestimmten sachlichen Zuständigkeit Rechtshilfehandlungen ausführen, wenn das Ersuchen von einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde ausgeht.

**Nr. 169 Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

Ein unmittelbar bei Zolldienststellen eingehendes Ersuchen dessen Erledigung nicht in die sachliche Zuständigkeit der Zollverwaltung fällt (vgl. Nr. 168), ist der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden; diese verfährt nach den Nrn. 14 ff.

**Dritter Teil****Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen****I. Abschnitt**

Der Rechtshilfeverkehr deutscher Behörden mit deutschen Auslandsvertretungen

**Nr. 170 Innerstaatliche Rechtshilfe durch deutsche Auslandsvertretungen**

Die deutschen Auslandsvertretungen können nicht nur als Vermittlungsstellen in den Rechts-

hilfverkehr mit dem Ausland eingeschaltet werden, sondern auch unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften in eigener Zuständigkeit Amtshandlungen zur Förderung eines bei deutschen Behörden anhängigen Strafverfahrens vornehmen. In diesen Fällen ist der Rechtshilfeverkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

#### Nr. 171 Gesetzliche Grundlagen

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland ergibt sich aus dem Konsulargesetz vom 8. November 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung der Gesetze vom 14. Mai 1936 (RGBl. I S. 447) und vom 16. Dezember 1950 (BGBl. S. 784).

(2) Vernehmungen und Beeidigungen können nur diejenigen deutschen Auslandsvertretungen vornehmen, bei denen ein mit den besonderen konsularischen Befugnissen ausgestatteter Beamter oder Angestellter beschäftigt ist (§ 20 und § 37a Abs. 1 und 2 des Konsulargesetzes).

(3) Ohne Zustimmung der ausländischen Regierung darf eine deutsche Auslandsvertretung Richtern und Beamten innerdeutscher Behörden nicht gestatten, in Strafsachen selbständige Amtshandlungen in den Amtsräumen der Vertretung vorzunehmen.

#### Nr. 172 Begriff der Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Auslandsvertretungen im Sinne dieser Richtlinien sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften und Gesandtschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland. Wahlkonsulate können nur von den zuständigen Berufskonsulaten zu Rechtshilfehandlungen herangezogen werden.

(2) Den diplomatischen Vertretungen mit Ausnahme der Botschaft beim Heiligen Stuhl sind für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von den Konsularabteilungen wahrgenommen, die als konsularische Vertretungen gelten. Die Leiter der diplomatischen Vertretungen sowie die Botschaftsräte, Legationsräte und Legationssekretäre, denen die Ermächtigung zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erteilt ist, sind Berufskonsuln im Sinne des Konsulargesetzes und sonstiger Vorschriften, die für die Konsuln bestimmte Rechte und Pflichten festlegen.

#### Nr. 173 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

Deutsche Auslandsvertretungen sollen um Rechtshilfe in eigener Zuständigkeit nicht ersucht werden, wenn ausländische Behörden um die Rechtshilfe gebeten werden können. Wird in diesen Fällen ausnahmsweise eine Auslandsvertretung um Rechtshilfe ersucht, so sind die Gründe dafür der Vertretung mitzuteilen. Bezüglich der Besonderheiten im Verkehr mit einigen Staaten wird auf den Länderteil hingewiesen.

#### Nr. 174 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen ergibt sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der „Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundes-

anzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach, bezogen werden.

#### Nr. 175 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Auslandsvertretungen leisten den deutschen Heimatbehörden Rechtshilfe in eigener Zuständigkeit nur, wenn sie ausdrücklich darum ersucht werden und die ausländischen Gesetze sowie die Gewohnheiten in den Amtsbezirken nicht entgegenstehen. Sie können keine Zwangsmaßnahmen treffen. Im allgemeinen beschränkt sich ihre Rechtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von deutschen Zeugen und Sachverständigen; Angaben über die Staatsangehörigkeit sind daher erforderlich.

(2) Bezüglich der Besonderheiten wird auf den Länderteil hingewiesen.

#### Nr. 176 Geschäftsweg und Anschrift

Das Ersuchen kann der deutschen Auslandsvertretung unmittelbar übersandt werden. Es ist nicht an einen mit Namen genannten Beamten, sondern an die Dienststelle zu richten (z. B. „An das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in ...“ oder „An die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland — Konsularabteilung — in ...“).

#### Nr. 177 Rechtshilfehandlungen gegenüber Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen

Soll ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihm eine Urkunde zugestellt oder ihm gegenüber eine sonstige Rechtshilfehandlung vorgenommen werden, so ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist in vier Stücken der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

#### Nr. 178 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen anfallenden Gebühren und Auslagen werden von der deutschen Auslandsvertretung berechnet. Die Gebühren sind zu erstatten, wenn sie von einem kostenpflichtig Verurteilten beigetragen werden können. Die Auslagen sind stets zu erstatten. Der Betrag ist an die Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Bonn — Gebührenkonto — Postscheckkonto Köln Nr. 6002 — zu überweisen.

### II. Abschnitt

#### Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik

#### Nr. 179 Verkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Die Konsularabteilungen der diplomatischen Vertretungen gelten als konsularische Vertretungen.

(2) Soll ein Ersuchen an eine ausländische diplomatische Vertretung (z. B. um Auskunft über eine bei ihr tätige Person) gerichtet werden, so ist das Ersuchen durch Bericht bei der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzulegen.

(3) Geht bei einer deutschen Behörde unmittelbar ein Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung ein, so ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

**Nr. 180 Anfragen an ausländische konsularische Vertretungen**

(1) Mit den für ihren Bezirk zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen dürfen die deutschen Behörden in Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung (z. B. Anfragen nach der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten) unmittelbar verkehren, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen oder besondere Umstände dagegen sprechen. Ein Muster für eine Anfrage ist unter Nr. 228 abgedruckt.

(2) Ist der unmittelbare Verkehr nicht zulässig, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

(3) Über die Anschriften und Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen gibt das von dem Auswärtigen Amt herausgegebene „Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“ Auskunft. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach, bezogen werden.

**Nr. 181 Anfragen von ausländischen konsularischen Vertretungen**

Den in der Bundesrepublik zugelassenen ausländischen konsularischen Vertretungen ist zur Erörterung von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den deutschen Behörden gestattet, die ihren Sitz in dem Amtsbezirk der ausländischen konsularischen Vertretung haben. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder das öffentliche Interesse besonders berühren, ist vor der Beantwortung von Anfragen die Entscheidung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

**Nr. 182 Auskunft aus dem Strafregister**

Das Ersuchen einer ausländischen konsularischen Vertretung um Auskunft aus dem Strafregister muß eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, zu welchem Zweck und für welche Behörde die Auskunft benötigt wird. Fehlt die Begründung, so ist um eine Ergänzung zu bitten. Das Ersuchen und seine Begründung sind mit der erbetenen Auskunft der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen, damit die Entscheidung des Bundesministers der Justiz herbeigeführt werden kann. Handelt es sich jedoch um ein Auskunftersuchen zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens, so ist nach den Vorschriften der Nrn. 76 ff. zu verfahren.

**Nr. 183 Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftisachen**

(1) Zu den Aufgaben der ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gehört es, den Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates und ihren sonstigen Schutzbefohlenen Rat und Beistand zu gewähren. Einem Ausländer, der in Haft genommen wird, ist daher zu gestatten, die Vertretung seines Landes schriftlich oder telegraphisch von seiner Inhaftnahme und seinem Aufenthaltsort zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Der Schriftverkehr unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Gegenüber einzelnen Staaten besteht eine vertragliche Verpflichtung, die konsularische

Vertretung von Amts wegen zu benachrichtigen. Insoweit wird auf den Länderteil hingewiesen.

**Nr. 184 Besuchserlaubnis**

(1) Ob ein Gefangener durch einen Angehörigen einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf, entscheidet die auch sonst zur Erteilung einer Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn der Gefangene ein Staatsangehöriger oder Schutzbefohlener ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, daß das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Es empfiehlt sich daher, dem Gesuch stattzugeben; nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Besuches erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Ist der Gefangene mit dem Besuch nicht einverstanden, so wird die Besuchserlaubnis versagt.

(4) Bei der Begründung der Entscheidung ist alles zu vermeiden, was bei den Auslandsvertretungen Anstoß erregen könnte.

(5) Die Entscheidung über das Gesuch einer diplomatischen Vertretung ist über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde dem Auswärtigen Amt zuzuleiten.

(6) Bei dem Besuch selbst ist ebenfalls Entgegenkommen angebracht. Die gebotene Wachsamkeit gegenüber dem Gefangenen darf jedoch nicht außer acht gelassen werden. Von den Umständen des Einzelfalles hängt es ab, ob bei dem Besuch der Gebrauch einer fremden Sprache zugelassen und auf einen deutschen Überwachungsbeamten und einen Dolmetscher verzichtet werden kann.

**Nr. 185 Fehlerhafte Zuleitung**

Geht ein Ersuchen einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung auf dem zugelassenen Geschäftsweg bei einer nicht zuständigen deutschen Behörde ein, hat aber die zuständige Behörde ihren Sitz ebenfalls im Amtsbezirk der Vertretung, so ist das Ersuchen unmittelbar an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Vertretung auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Hat die zuständige Behörde ihren Sitz nicht im Amtsbezirk der ersuchenden Vertretung, so ist das Ersuchen unter Angabe der zuständigen Behörde der Vertretung auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzugeben.

**Vierter Teil****Amtshandlungen im Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten****I. Abschnitt****Tätigkeit ausländischer Richter und Beamter in Deutschland****Nr. 186 Genehmigung**

(1) Ein ausländischer Richter oder Beamter darf in Deutschland in einer Strafsache nur tätig werden, wenn ein Vertrag oder eine Vereinbarung dies zuläßt (vgl. den Länderteil) oder wenn die Tätigkeit von der obersten deutschen Justiz- oder Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf der ausländische Richter oder Beamte an Ermittlungen oder sonstigen Rechtshilfehandlungen teilnehmen, die von deutschen Richtern oder Beamten nach den Bestimmungen des deutschen Rechts vorgenommen werden. Der beteiligte deutsche Richter oder Beamte wacht darüber, daß der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und daß die etwa von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellten Bedingungen eingehalten werden.

#### Nr. 187 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Unmittelbar eingehende Ersuchen um Genehmigung einer Tätigkeit ausländischer Richter oder Beamter in Deutschland sind unverzüglich der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

#### Nr. 188 Unangekündigtes Eintreffen

Trifft ein ausländischer Richter oder Beamter unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, so verständigt diese unmittelbar unverzüglich und auf schnellstem Wege (z. B. fernmündlich) ihre oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde und holt deren Entscheidung ein.

### II. Abschnitt

#### Tätigkeit deutscher Richter und Beamter im Ausland

##### Nr. 189 Genehmigungspflicht

(1) Soll ein deutscher Richter oder Beamter in einer Strafsache in das Ausland entsandt werden, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten.

(2) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Entsendung darzustellen; die Maßnahmen, die im Ausland vorgenommen werden sollen, sind einzeln zu bezeichnen. Der Bericht ist nur für den inneren Dienst bestimmt und wird nicht an ausländische Stellen weitergeleitet.

(3) Die Entsendung eines deutschen Richters oder Beamten in das Ausland soll nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände seine Tätigkeit im Ausland erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, daß durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden im Wege der Rechtshilfe allein der erstrebte Zweck nicht erreicht werden würde.

##### Nr. 190 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit des Richters oder Beamten im Ausland durch einen zwischenstaatlichen Vertrag zugelassen ist (vgl. den Länderteil).

(2) Das Bundeskriminalamt darf einen Beamten ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann.

(3) Die Landeskriminalämter sowie die Zolldienststellen dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beamten ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und eine ausländische Behörde der Entsendung zugestimmt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der obersten Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Entsendung des Beamten zu berichten.

(5) Haushaltsrechtliche Vorschriften über die Einholung von Reisegenehmigungen bleiben unberührt.

##### Nr. 191 Aufnahme der Tätigkeit; ausländische Bedingungen

(1) Ein deutscher Richter oder Beamter darf seine Tätigkeit im Ausland nur aufnehmen, wenn sie nach einem zwischenstaatlichen Vertrag zulässig oder im Einzelfall von der ausländischen Regierung genehmigt ist. Die Genehmigung der ausländischen Regierung wird in der Regel von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und dem Richter oder dem Beamten vor Antritt seiner Reise mitgeteilt. Andernfalls bedient sich der Richter oder der Beamte zur Einholung der Hilfe der deutschen Auslandsvertretung oder der Unterstützung derjenigen ausländischen Behörde, in deren Geschäftsbereich die vorzunehmende Amtshandlung fällt.

(2) Grundsätzlich darf der Richter oder der Beamte, auch wenn die erforderliche Genehmigung der ausländischen Regierung erteilt ist, im Ausland erst tätig werden, nachdem er mit der für die Vornahme der Amtshandlung zuständigen ausländischen Behörde Verbindung aufgenommen hat. Hiervon darf er nur absehen, wenn ein zwischenstaatlicher Vertrag selbständige Amtshandlungen eines deutschen Richters oder Beamten auf dem fremden Staatsgebiet zuläßt.

(3) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie dem Richter oder dem Beamten erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

##### Nr. 192 Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung

Befindet sich an dem Ort, an dem ein deutscher Richter oder Beamter tätig wird, eine deutsche Auslandsvertretung, so soll sich der Richter oder der Beamte möglichst schon vor Aufnahme seiner Tätigkeit, notfalls fernmündlich, mit ihr in Verbindung setzen.

### Fünfter Teil Strafverfolgungsersuchen

##### Nr. 193 Allgemeines

Ersuchen um Strafverfolgung sind keine Rechtshilfeersuchen.

##### Nr. 194 Eingehende Strafverfolgungsersuchen

(1) Strafverfolgungsersuchen werden von den ausländischen Behörden in der Regel auf diplomatischem Wege gestellt. Geht ein solches Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unmittelbar zu, so berichtet sie unverzüglich der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(2) Die Strafverfolgungsbehörde berichtet der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde, ob sie auf Grund des ausländischen Strafverfolgungsersuchens ein Strafverfahren eingeleitet hat, und — gegebenenfalls — in angemessenen Zeitabständen über den Fortgang des Verfahrens.

(3) Dem abschließenden Bericht sind zur Verfügung gestellte ausländische Akten stets, sonstige Unterlagen dann beizufügen, wenn die ausländischen Behörden um deren Rückgabe gebeten haben.

**Nr. 195 Voraussetzungen eines Ersuchens um Strafverfolgung im Ausland**

Hält sich eine Person, die in Deutschland eine Straftat begangen hat, im Ausland auf und kommt ihre Auslieferung nicht in Betracht (vgl. Nr. 105), so hat die Strafverfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Strafverfolgung ersucht werden soll. Ein Strafverfolgungsersuchen ist insbesondere dann anzuregen, wenn gegen einen Ausländer, der in Deutschland ein Verbrechen oder ein nicht unerhebliches Vergehen begangen hat, wegen seiner Rückkehr in den Heimatstaat die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn bekannt ist, daß das ausländische Recht die Strafverfolgung nicht zuläßt.

**Nr. 196 Anregung des Strafverfolgungsersuchens**

- (1) Soll eine ausländische Regierung um Strafverfolgung ersucht werden, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten (Muster Nr. 229).
- (2) Dem Bericht sind beizufügen
  - a) eine für die ausländische Strafverfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung mit vier Abschriften und
  - b) die Akten.
- (3) Die Sachverhaltsdarstellung muß möglichst genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse und die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Strafverfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Hat der Beschuldigte wegen der Tat Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten, so ist deren Dauer mitzuteilen. Am Schluß der Sachverhaltsdarstellung sind die auf den Fall anwendbaren deutschen Strafbestimmungen im Wortlaut wiederzugeben.
- (4) Liegt gegen den Beschuldigten wegen der Tat bereits ein deutsches Urteil vor, so ist der Sachverhaltsdarstellung eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beizufügen. Soweit die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben dem Urteil entnommen werden können, genügt in der Sachverhaltsdarstellung eine Bezugnahme auf das Urteil.
- (5) Für die Sachverhaltsdarstellung gelten die Nrn. 9, 94 und 95 entsprechend (vgl. auch Muster Nr. 230).

**Nr. 197 Vorbereitende Maßnahmen**

Bei Gefahr im Verzuge können zur Vorbereitung der Strafverfolgung im Ausland Maßnahmen im Ausland über das Bundeskriminalamt (Interpol) angeregt werden. Sind solche Maßnahmen angeregt worden oder ist bekannt, daß im Ausland aus eigener Entschließung vorbereitende Maßnahmen getroffen worden sind, so ist der Bericht an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde unverzüglich zu erstatten. Durch Ermittlungen über zweifelhaft gebliebene Punkte darf in diesem Falle die Vorlage des Berichts nicht verzögert werden; über das Ergebnis der weiteren Ermittlungen ist vielmehr gegebenenfalls nachträglich zu berichten.

**Sechster Teil**

**Austausch von Strafnachrichten**

**Nr. 198 Zweck**

Der Austausch von Strafnachrichten dient der Vervollständigung des Strafregisters. Es ist

keine zwischenstaatliche Rechtshilfe, da er nicht der Förderung eines bestimmten Strafverfahrens dient. Eine ausländische Strafnachricht kann auch Anlaß zu der Prüfung geben, ob wegen der im Ausland abgeurteilten Tat ein Strafverfahren einzuleiten ist (s. §§ 3 ff. StGB, § 153 b StPO).

**Nr. 199 Vorbereitung des Strafnachrichtenaustausches**

- (1) Die für die Benachrichtigung des Strafregisters zuständige Behörde übersendet von jeder einen Ausländer betreffenden Mitteilung zum Strafregister eine Durchschrift unmittelbar dem Bundesminister der Justiz.
- (2) In der für das Ausland bestimmten Durchschrift muß angegeben sein, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt. In die Spalte „für das Strafregister...“ ist der Heimatstaat des Betroffenen, bei Staatenlosen das Geburtsland einzusetzen. Die Durchschrift ist von dem verantwortlichen Beamten handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

**Nr. 200 Mitteilungen deutscher Auslandsvertretungen**

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland, die von deutschen Auslandsvertretungen erstattet werden, können für die Ergänzung des Strafregisters in der Weise verwertet werden, daß auf Grund der Mitteilung der Auslandsvertretung eine Strafnachricht von der zuständigen ausländischen Behörde angefordert wird. Die Anforderung ist dem Bundesminister der Justiz auf dem Dienstwege zuzuleiten. Die Mitteilung der deutschen Auslandsvertretung kann auch Anlaß zu der Prüfung geben, ob ein deutsches Strafverfahren eingeleitet werden soll.

**Siebenter Teil<sup>2)</sup>**

**Muster und Vordrucke**

.....

**Achter Teil<sup>2)</sup>**

**Zusammenstellungen**

.....

**Anhang I<sup>2)</sup>**

**Deutsche Vorschriften**

1. Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (RGBl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 618).  
.....
2. Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (RGBl. I S. 33).  
.....
3. a) Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952 S. 1).  
.....

<sup>2)</sup> S. Fußnote 1)

- b) Bekanntmachung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 4. November 1954 (Bundesanzeiger Nr. 215 vom 6. November 1954).
- c) Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Länder im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich in Zollstrafsachen vom 12. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955).
4. Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen vom 4. Oktober 1958 (Bayerisches Justizministerialblatt S. 178).
5. Die zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen über die Herausgabe und Hereinschaffung von Gegenständen im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen.
6. Konsulargesetz vom 8. November 1867 (BGBl. des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsvertretungen bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (RGBl. I S. 447) und des Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes vom 16. Dezember 1950 (BGBl. 1950 S. 784).

(Auszug)

**Anhang II<sup>2)</sup>**  
**Länderteil**

**Anhang III<sup>2)</sup>**  
**Mehrseitige Abkommen**  
**von strafrechtlicher Bedeutung**

<sup>1)</sup> S. Fußnote 1)

**Vierte Verordnung**  
**zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes**

Vom 16. Januar 1959

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Anzahl von Vorlesungen einschließlich Seminare und Übungen, die Studierende, die später an einer katholischen Bekenntnisschule verwendet werden wollen, an einer Pädagogischen Hochschule mit katholischem Bekenntnischarakter hören müssen, wird festgesetzt auf

sechs Wochenstunden in Philosophie,  
acht Wochenstunden in Psychologie,  
vierzehn Wochenstunden in Pädagogik und  
vier Wochenstunden in Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer.

(2) Zum Lehrfach Philosophie im Sinne des Abs. 1 gehört auch Sozialphilosophie.

(3) Die Anzahl der Wochenstunden in Religionspädagogik und Religionslehre beträgt acht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1958 in Kraft. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Anrechnung der vor dem 1. August 1958 tatsächlich gehörten Vorlesungen.

München, den 16. Januar 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
**Dr. Hanns Seidel**